

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonale.

Im Verwaltungsjahre 1897 trat im Stadtphysikate selbst hinsichtlich der zur Dienstleistung zugetheilten Ärzte keine Änderung ein. Das Sanitätspersonale desselben bestand aus 1 Physikus, 2 Physikus-Stellvertretern, 1 Bezirksarzt und 3 Physikats-Assistenten.

Die Vertheilung der ärztlichen Stellen auf die einzelnen Bezirke ist aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. Es waren bestellt:

Für den Ge- meindebezirk	Bezirks- ärzte	Städt. Armen- ärzte	K. k. Armen- ärzte
I.	1	1	1
II.	3	3	3
III.	2	2	1
IV.	1	2	—
V.	1	3 ¹⁾	1
VI.	1	—	2
VII.	1	1 ²⁾	1
VIII.	1	1 ³⁾	—
IX.	2	1	2
X.	2	3 ⁴⁾	1
XI.	1	2	—
XII.	1	4 ⁵⁾	—
XIII.	1	7 ⁴⁾	—
XIV.	1	3	—
XV.	1	2	—
XVI.	1	5 ⁵⁾	—
XVII.	1	4	—
XVIII.	1	4 ⁶⁾	—
XIX.	1	3	—
im Ganzen	24	51	12

¹⁾ Von denselben ist 1 mit den Agenden eines Bezirksarztes betraut.

²⁾ Derselbe steht auch in einem Theile des VIII. Bezirkes in Verwendung.

³⁾ Zugleich in einem Theile des VII. Bezirkes in Verwendung.

⁴⁾ Davon 2 provisorisch.

⁵⁾ Davon 1 provisorisch.

⁶⁾ Dievon ist 1 auch im XIX. Bezirke in Verwendung.

Es standen daher bei den magistratischen Bezirksämtern 24 Bezirksärzte und zur Beforgung der Armenbehandlung und der Todtenbeschau 51 städt. Ärzte, für die Armenbehandlung allein 12 k. k. Armenärzte in Verwendung. Überdies fungierte noch 1 k. k. Stadtarmen-Augenarzt und 1 Armen-Dhrenearzt.

Die im Jahre 1897 begonnenen Vorarbeiten für die Reorganisierung des Magistrates, welche sich auch auf das ärztliche Personale erstrecken sollte, indem eine wesentliche Vermehrung der Stellen der Bezirksärzte der VIII. und IX. Rangklasse, eine Verminderung jener der X. Rangklasse, ferner die Beförderung von mehr als eines Drittheiles der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau in die Rangklasse Xa in Aussicht genommen wurde, fanden im Berichtsjahre noch nicht ihren Abschluß.

Infolge des im Berichtsjahre erfolgten Ablebens des bisherigen Prosector's der Gemeinde Wien bei den sanitätspolizeilichen Obductionen, Professor Eduard Ritter von Hofmann, dessen Andenken seitens der Gemeinde durch Widmung eines Ehrengrabes im Centralfriedhofe geehrt wurde, ist diese Stelle provisorisch dem ersten Assistenten der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin, Professor Dr. Albin Haberda übertragen worden.

Die Zahl der beim Stadtphysikate in der Berichtsperiode durchgeführten Agenden betrug in Gruppe I (Hygiene und Sanitätspolizei) 37.464, in Gruppe II (Medicinalwesen) 65.778, zusammen daher 103.242.

Die Zahl der den städtischen Bezirksärzten zugewiesenen Sanitätsaufseher betrug wie im Vorjahre 33. Zur Vereithaltung eines geeigneten Nachwuchses wurde auch im Jahre 1897 von dem Oberbezirksarzte Dr. Alois Grünberg ein Kurs für Sanitätsaufseher in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte September an 5 Tagen der Woche von 6—7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends abgehalten, an welchem sich 26 Personen beteiligten. Hiefür wurde eine Belehrung über Entstehung und Verbreitung der Infectionskrankheiten verfaßt und in Druck gelegt.

Von den Frequentanten desurses meldeten sich 13 zur Prüfung; 12 legten dieselbe ab, und zwar 1 mit vorzüglichem, 8 mit gutem und 3 mit ungenügendem Erfolge. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1897 wurde dem Stadtphysikate aus Anlaß der Abhaltung desurses im Jahre 1896 die Anerkennung ausgesprochen.

Die Instruction der Sanitätsaufseher wurde einer Revision unterzogen und in ergänzter, beziehungsweise geänderter Form neu aufgelegt.

8 Sanitätsaufsehern wurde das im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Mai 1895 erhöhte Taggeld zuerkannt, allen Erholungsurlaube bewilligt.

Die den Sanitätsaufsehern zur Unterstützung bei der Durchführung der groben Desinfectionsarbeiten zugewiesenen Desinfectionsdiener gehören derzeit noch dem Stande der Straßentagelöhner der Gemeindebezirke an und betrug deren Zahl im Jahre 1897 38.

Mit Rücksicht auf die Anordnung des Stadtrathes, das Straßensäuberungspersonale ausschließlich zur Straßensäuberung zu verwenden und im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Löhne der sogenannten Desinfectionsdiener wurde die Regelung der Dienstverhältnisse und der Bezüge dieses Personales in Angriff genommen. —

Über den Stand der in Wien im Berichtsjahre zur Ausübung der Praxis berechtigten Sanitätspersonen geben die folgenden Ziffern Aufschluß. Es betrug die Zahl der Doctoren der Medicin (der gesammten Heilkunde) 2119, Magister der Chirurgie, beziehungsweise Wund- und Geburtsärzte und der zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Personen 52, Apotheker 106, Hebammen 1678.

Die Vorbereitungen für die Neuwahlen in die Ärztekammer wurden im Einvernehmen mit der letzteren durchgeführt.

Da bei diesem Anlasse offenbar wurde, daß manche praktische Ärzte die Wohnungsveränderungen nicht rechtzeitig dem Stadtphysikate angezeigt hatten, wurde dieses beauftragt, im Falle der Constatierung der Unterlassung derartiger Meldungen die Strafanzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt zu erstatten.

Zur Ermöglichung der Evidenzhaltung der Zahnärzte wurden die praktischen Ärzte Wiens mit dem Magistratsdecrete vom 22. November 1897 aufgefordert, dem Stadtphysikate bekanntzugeben, ob sie die zahnärztliche Praxis als Specialfach ausüben und zahntechnisches Hilfspersonal beschäftigen und bejahenden Falles Namen und Adresse der betreffenden Arbeiter und etwaige Änderungen im Personalstande dem Stadtphysikate anzuzeigen.

Der seitens der Wiener Ärztekammer im März 1897 beschlossene und den Mitgliedern zur allfälligen Beobachtung und Aufsichierung in den Warte- und Ordinationszimmern bekannt gegebene Ärzdetarif hat zu vielfachen Kundgebungen aus dem Publicum gegen die Höhe der Tarifposten Anlaß gegeben. Der Stadtrath fand sich bestimmt, gegen diesen Tarif Stellung zu nehmen, um bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Aufhebung des betreffenden Beschlusses der Ärztekammer zu erwirken. Mit Erlaß vom 26. October 1897, Z. 89.256, hat die Statthalterei dem Magistrate bekanntgegeben, daß die Ärztekammer durch den erwähnten Beschluß ihren gesetzlichen Wirkungskreis nicht überschritten habe und daß daher kein Anlaß vorliege, gegen diesen Beschluß einzuschreiten. Der beschlossene Tarif blieb daher in Wirksamkeit. Derselbe ist jedoch kein bindender, so daß die Festsetzung des ärztlichen Honorars nach wie vor der freien Vereinbarung vorbehalten ist.

Die Zahl der Apotheken wurde im II. und im XIX. Bezirke um je eine vermehrt und eine weitere Vermehrung um 5 Apotheken, je eine in X., XII., XIII., XVI. und XVIII. Bezirke, beschlossen. Vom Magistrate wurde im 24 Fällen die 5jährige Servierzeit auf den Magisterdiplomen bestätigt und über Weisung der k. k. n.-ö. Statthalterei Amtshandlungen wegen unberechtigter Führung des Doctortitels der philosophischen Facultät einer ausländischen Universität seitens einzelner Apotheker durchgeführt.

Für die Hebammen wurde mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, eine neue Instruction erlassen.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Die stetig fortgesetzte Affanierung Wiens — in den Vorjahren in Folge wiederholter Cholerafahrgfahr energisch betrieben — erhielt neue Anregung, als in Folge der Ausbreitung der Pest in Indien die Möglichkeit der Einschleppung eines Krankheitsfalles nach Europa gegeben war.

Dies bot die Veranlassung zur Anordnung der Vornahme von Revisionen seitens der magistratischen Bezirksämter behufs Constatierung sanitärer Übelstände und zur Einrichtung einer steten Evidenzhaltung der gefundenen Übelstände durch die städtischen Bezirksärzte.

Die im Interesse einer fortschreitenden Affanierung gelegene Ausgestaltung der Canalisirung konnte in allen Bezirken mit Rücksicht auf die hohen Kosten und einer Reihe rechtlicher Schwierigkeiten in kurzer Zeit nicht durchgeführt werden und mußte in manchen Bezirken, wie in einzelnen Theilen des XI., XII., XVIII. und XIX. Bezirkes, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben.

Die große Anzahl der bei den Wiener Verkehrsanlagen beschäftigten Arbeiter erforderte, ein besonderes Augenmerk auf die sanitären Verhältnisse dieser Betriebe zu richten, wobei Verbesserungen hinsichtlich der Unterkunftsorte, der Verköstigung, der Fürsorge für erste Hilfe, Beistellung der erforderlichen Zahl richtig vertheilter Aborte erzielt wurden. Die Bestrebungen, auch in anderer Richtung, so durch Errichtung von Baracken, ärztliche Beaufsichtigung der Arbeiter, radicale Abhilfe zu schaffen, blieben erfolglos.

Als sich wegen der ungünstigen Unterkunftsstätten vieler Arbeiter die Amtshandlungen dieser Art in den Bezirken II, XI und XIII insbesondere häuften und an die Unternehmer mit der Anregung zur Beistellung der Schlafstellen herangetreten wurde, ergab sich ein sehr geringer Erfolg, indem nur für einen Theil der Arbeiter des XIII. Bezirkes Baracken errichtet wurden. Das Project, die aufgelassene Franz Josefs-Kaserne für diese Zwecke zu gewinnen, blieb erfolglos.

Die bei jedem übertragbaren Krankheitsfalle durch die städtischen Bezirksärzte gepflogenen, eingehenden Erhebungen, die genaue Evidenzhaltung der Kranken und die Durchführung der erforderlichen prophylaktischen Maßnahmen ließen an keiner Stelle die Entwicklung von Krankheitsherden oder die epidemische Ausbreitung von Krankheiten zu.

In den Bahnhöfen wurde auf die Vereithaltung von Foyerlocalitäten hingewirkt. Seitens der Gemeinde wurde der Bau der Sanitätsstation, II., Gerhardusgasse 3, in Angriff genommen, im XVIII. Bezirke ein Verbremosen reconstruiert, für die Bezirke XII, XIII, XVII, XVIII und XIX der Transport der zu desinficirenden Materialien mittels mit Pferden bespannter Wagen eingerichtet und zur Vereithaltung der erforderlichen Anzahl geeigneter Sanitätsaufseher — wie bereits erwähnt — ein Unterrichtscurs für Bewerber um solche Stellen abgehalten. —

Besondere Beachtung fand das Bettgewerwesen; der Magistrat hat in dieser Richtung die Bezirksämter angewiesen, die Vermietung von für Wohnzwecke ungeeigneten Localitäten, die Überfüllung von Wohnungen und Massenquartieren im Sinne des Sanitätsgesetzes und des § 93 des Gemeindestatutes, die Übelstände bei gewerbsmäßiger Beherbergung in Gemäßheit der Gewerbeordnung abzustellen. —

Zur Hintanhaltung der Verwendung von Küchen und anderen Betriebsräumen in gewerblichen Betrieben, welche die Erzeugung oder den Verkauf von Lebensmitteln betreffen, wie in denjenigen der Gastwirthe, Kaffeefieder, Selcher, Fleischhauer als Waschküchen, hat der Magistrat an die Bezirksämter, das Marktamt und die Genossenschaften besondere Weisungen erlassen. —

Anhaltende Regengüsse hatten Ende Juli zu Überschwemmungen geführt, von welchen nur wenige Bezirke ganz verschont blieben, der III., V., VI., IX., XI., XIII. und XIX. Bezirk besonders getroffen waren.

Der Magistrat erließ zur Bekämpfung der nachtheiligen Wirkungen im August einen Aufruf an die Bevölkerung, die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 14. August einen Erlaß zur Hintanhaltung von Schäden an Wasserläufen, am 28. August einen Erlaß wegen Regelung und Überwachung der aus Anlaß der Überschwemmungen angeordneten Anstalten.

Die Bezirksärzte waren am 30. Juli telegraphisch angewiesen worden, persönlich und durch die Sanitätsaufseher die überschwemmten Wohnungen zu eruieren, im Einvernehmen mit den Bezirksämtern, Bezirksvorstehungen und Polizei-Commissariaten auf die Einhaltung der Vorschriften zur Begegnung der Gefahren aus der Überschwemmung hinzuwirken, insbesondere auf die angemessene Unterbringung und Verköstigung delogierter Parteien, auf die Sperrung verunreinigter Brunnen, Verteilung der durch die Überschwemmung verunreinigten Nahrungsmittel, Reinigung eventuell Desinfection und auf die Austrocknung überschwemmter Räume.

Wesentliche Nachteile für die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse hatte die Wasserkatastrophe nicht im Gefolge.

Von den prophylaktischen Vorkehrungen im Besonderen wären folgende zu erwähnen.

Meningitis cerebrospinalis epidemica (epidemische Genickstarre). — Infolge des häufigen Vorkommens sporadischer Fälle hat das k. k. Ministerium des Innern das Studium dieser Infectionskrankheit durch eine wissenschaftliche Commission angeregt und wurde der Wiener Magistrat mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. October 1897 angewiesen, über die Ergebnisse der beim Auftreten dieser Krankheit gepflogenen Erhebungen, beziehungsweise über die sanitätspolizeilichen Maßnahmen anlässlich der Vorlage der vierwöchentlichen Ausweise über Infectionskrankheiten zu berichten.

Morbus miliaris (Schweißfieber). — Anlässlich des Auftretens des Schweißfiebers im politischen Bezirke Scheibbs, wo in 50% der Krankheitsfälle ein tödtlicher Ausgang eintrat, war mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. Jänner die bereits mit dem Erlasse vom 12. December 1891 angeordnete Anzeigepflicht der praktischen Ärzte in Erinnerung gebracht und die Anordnung der sofortigen Erhebung durch die Amtsärzte, die Einleitung geeigneter Maßnahmen und die unverzügliche, allenfalls telephonische Verständigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei angeordnet worden.

Im Berichtsjahre trat ein Krankheitsfall in Wien auf, bei welchem der behandelnde Arzte die Diagnose auf *Morbus miliaris* gestellt hatte.

Die Krankheit verlief rapid, hatte unter Schüttelfrost mit hohem Fieber eingesetzt, worauf sich am Stamme und an den Gliedmaßen eine confluierende Rötzung und stellenweise Knötchen- und Bläschenbildung entwickelte. Der Tod trat am dritten Tage, nachdem Delirien aufgetreten waren, ein. Durch die nach dem Tode vorgenommenen Untersuchungen konnte eine andere Krankheitsform als Todesursache nicht constatirt werden.

Epidemische Bindehautentzündung. — Das epidemische Auftreten einer durch den *diplococcus pneumoniae* hervorgerufenen Bindehautentzündung unter den Schulkindern einer Gemeinde Niederösterreichs und die Möglichkeit einer Verwechslung dieser im allgemeinen gutartigen Krankheit mit Trachom, führte zu dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Mai 1897, womit der Magistrat beauf-

trägt wurde, dieser epidemischen Bindehautentzündung ein besonderes Augenmerk zu widmen, sämtliche praktischen Ärzte auf diese Krankheitsform aufmerksam zu machen und zur Anzeige bei epidemischem Auftreten zu verhalten.

Varicellen. — Anlässlich der mutmaßlich erfolgten Verwechslung eines Blatternfalles mit einer Varicellenerkrankung wurden die städtischen Bezirksärzte beauftragt, bei jedem zur Anzeige gelangenden Varicellenfalle, welcher erwachsene, d. i. außerhalb der Schulpflicht stehende Personen betrifft, persönlich die Erhebungen zu pflegen.

Blattern und Flecktyphus. — Mit dem Statthaltereierlasse vom 22. Februar 1897 wurde angeordnet, dass bei jenen Infectionskrankheitsformen, welche zufolge ihres infectiösen Charakters und der Börsartigkeit ihres Verlaufes selbst bei ganz vereinzeltem Auftreten eine erhöhte Beachtung erfordern, wie dies insbesondere bezüglich der Blattern und des Flecktyphus der Fall ist, über das Ergebnis der mit größter Beschleunigung zu pflegenden Erhebungen und über die getroffenen Anordnungen sofort, in besonders dringenden Fällen aber in analoger Weise, wie dies bezüglich der Cholera vorgeforgt ist, telegraphisch zu berichten sei.

Dysenterie. — Das vermehrte Vorkommen von Dysenterie unter der Mannschaft des II. Corps in der Kofauerkaserne bot den Anlass, die Amtsärzte anzuweisen, den Darmerkrankungen überhaupt und dem Vorkommen von Typhus und Dysenterie eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Masern. — Infolge des gesteigerten Auftretens derselben wurde über Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie vom 30. Juni 1897 die Ausstellung von Certificaten zum Besuche der niederösterreichischen Landes-Blindenschule in Purkersdorf, der k. k. Waisenhäuser und anderer ähnlicher Anstalten eingestellt.

Scharlach. — Im Hinblick auf wiederholte vorzeitige Genesungsanzeigen bei Scharlach wurden die Amtsärzte beauftragt, bei frühzeitigen Genesungsanzeigen den Schulbesuch nur auf Grund persönlicher Constatierung des Genesens zu gestatten.

Ferner seien noch folgende Maßnahmen allgemeiner Natur erwähnt:

Zur Ermöglichung der Evidenzhaltung von Infectionskrankheiten in den Schulen wurde bei Schülern, deren Wohn- und Schulbezirk nicht zusammenfallen, den Amtsärzten die wechselseitige Verständigung vorgeschrieben.

Um bei Erkrankungen im Hausstande der städtischen Bademeister und Wasserleitungsaussseher jede Verbreitung der Krankheit hintanzuhalten, wurden diese Organe zur Meldung jedes Krankheitsfalles in ihrer Familie verhalten.

Von Cholera asiatica und Flecktyphus kam im Berichtsjahre kein Fall vor; von Blattern traten nur zwei Fälle mit dem Ausgange in Genesung auf, von Milzbrand ein Fall, in dem es gleichfalls zur Genesung kam.

Gesteigert war das Auftreten des Typhus abdominalis; von den angezeigten 408 Typhuserkrankungen waren 112 fremder Provenienz und ergaben sich 84 Todesfälle.

Bezüglich der gesteigerten Typhusbewegung wurde ein Zusammenhang mit der importierten Milch vermuthet und wurden auch eingehende Erhebungen in Betreff der Milchverkaufs- und Productionsstellen durchgeföhrt.

Von 2623 Scharlachfällen führten 235 zum Tode, von 3037 Diphtheriefällen 561; auf 13.968 Masernerkrankungen kamen 853 Todesfälle. Von Genickstarre kamen 44 Erkrankungen, beziehungsweise Todesfälle vor. Auf 173 Puerperalerkrankungen entfielen 102 Todesfälle.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1897, Z. 5630, wurden Vorkehrungen behufs Verhütung der Einschleppung der Pest durch Passagiere von aus Pestgegenden anlangenden Schiffen angeordnet.

c) Desinfectionswesen.

Das bereits im Jahre 1896 im Principe genehmigte Project einer Sanitätsstation für die Bezirke I, II, IX und XIX in Verbindung mit einer Desinfectionsanstalt kam im Berichtsjahre zur Ausführung.

Für die Desinfection kamen hauptsächlich reine Carbonsäure und Lyso, deren Lieferung im Offertverhandlungswege sichergestellt wurde, Abfall, beziehungsweise Kalkmilch und im geringen Umfange auch Formalin zur Verwendung. Für die Dampfdesinfection kamen die stabil aufgestellten Dampfdesinfectionsapparate System Thursfield in den Bezirken I, II, III, VI, IX, X, XI, XIII, XV, XVI, XVII und XIX, ferner System Kurz, Rietzschl & Henneberg in den Bezirken V, XII und XVIII und System der Gas- und Wasserleitungs-Gesellschaft in dem Epidemiepitale im X. Bezirke zur Benützung.

Für die Bezirke IV und VII wurde in dem Apparate des V., für den VIII. Bezirk in jenem des I., für den XIV. Bezirk in jenem des XV. Bezirkes desinficiert.

Die zur Verbrennung von inficirtem Bettstroh und anderen wertlosen Gegenständen errichteten Verbrennöfen wurden im Berichtsjahre nicht vermehrt, dagegen jener des XVIII. Bezirkes umgebaut.

Verbrennöfen waren aufgestellt im II. Bezirke für diesen Bezirk, im XII. Bezirke für diesen und den X. Bezirk, im V. Bezirke für den IV., V., VI. und VII. Bezirk, im IX. Bezirke für den I., VIII. und IX. Bezirk, im XI. Bezirke für diesen Bezirk, im XIV. Bezirke für den XII., XIII., XIV. und XV. Bezirk, im XVIII. Bezirke für den XVII. und XVIII. Bezirk.

Nur in den Bezirken XVI und XIX mußte die Verbrennung von Bettstroh an abseits gelegenen Stellen in der Nähe des Ottakringer und des Rußdorfer Friedhofes vorgenommen werden.

Der Transport der zu desinficirenden Gegenstände wurde in den Bezirken XII, XIII, XVIII und XIX mittels bespannter Zinkblechwagen, in den übrigen Bezirken mit Handwagen, die mit Zinkblech ausgeschlagen sind, besorgt.

Die Desinfection besorgten die Sanitätsaufseher unter Mitwirkung der denselben zugewiesenen Tagelöhner der Straßenkehrerpartien der Bezirke.

Die Activierung der projectierten, im Bau befindlichen Desinfectionsanstalt wird die Centralisirung des Desinfectionswesens anbahnen.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung wurde, wie in den Vorjahren, in den Monaten Juni, Juli und August, beziehungsweise in jenen peripheren Bezirksstellen, welche vor der Einverleibung selbständige Gemeinden bildeten, in den Monaten Juni und Juli auf 66 Impfsammelplätzen oder bei weiterer Berücksichtigung der Impfung in 5 Wiener Kinderhospitälern, 2 Kinderkrankenordinations-Instituten, der Poliklinik, dem Mariahilfer Ambulatorium, im Schutzpocken-Hauptinstitute (Findelanstalt), der Impfanstalt des Dr. Beuß und in 77 Impfstationen vorgenommen.

Die Zahl der Erstimpfungen betrug 22.969, die der Revaccinationen 805; die der Impftage 894. In den Impfsammelplätzen allein wurden durch die städtischen Ärzte 15.849 Impfungen vorgenommen, somit um 105 mehr als im Vorjahre; die Mehrzahl der Erstimpfungen betraf Personen im Säuglings- und Kindesalter. Infolge des Statthaltereierlasses vom 18. Februar 1897 wurde dem Impfsysteme des städtischen Sanitätspersonales, wie jenem der Bediensteten der Privat-Krankenanstalten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, eine Conscriptio des Impfsystemes der Ärzte und des Wartepersonales veranlaßt und auf die Impfung, beziehungsweise Revaccination dieser Personen, soferne dieselbe erforderlich, hingewirkt. Den bei der öffentlichen Impfung verwendeten 85 Amtsärzten wurden seitens des Stadtphysikates Directiven erteilt, welche im allgemeinen auf die Einhaltung aseptischer Heilmethoden gerichtet waren. Der Magistrat hat am 17. Mai 1897 eine Kundmachung erlassen, in welcher dem Publicum die Impfarzte, Impfslocalitäten und Impfstunden bekannt gegeben wurden; in derselben war hervorgehoben, daß bei der öffentlichen Impfung nur animalische Lymphe verwendet wird. Der Impfstoff wurde ausschließlich von der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt bezogen, in welcher zur aseptischen Verreibung desselben neuartige gläserne Lymphmühlen zur Verwendung kamen.

Die erzielten Erfolge waren ausgezeichnete; abgesehen von einigen Erythemem ergaben sich keine direct nachtheiligen Wirkungen.

Die Mitwirkung der Gemeinde hinsichtlich der Conscriptio der Nichtgeimpften, der Feststellung und Einrichtung der Impfsammelplätze, Zuweisung von Protokollführern, Durchführung des Dienstes in den Impfsammelstellen, Beistellung des Impfstoffes, der Drucksorten u. stimmte mit den bezüglichen Leistungen im Vorjahre überein.

Die praktischen Ärzte wurden durch eine besondere Zuschrift des Magistrates zur Förderung des Impfwesens und zur Berichterstattung aufgefordert und wurde denselben je 1 Bogen des Impfsjournal und der Impfzeugnisse übermittelt.

Den bei der öffentlichen Impfung verwendeten Aufsichtspersonen und Schriftführern wurden seitens der Gemeinde Remunerationen bewilligt.

2. Schulkinderimpfung.

Die im Jahre 1897 durchgeführte Conscriptio der Schulkinder bezüglich des Impfmomentes ergab eine Gesamtzahl von 171.343 Schulkindern in 387 communalen und 25 privaten Volks- und Bürgerschulen.

Siebon hatten 163.512 = 95.43 % Zeugnisse über die erfolgte Erstimpfung und waren daher 7831 = 4.57 % von den städtischen Ärzten behufs Constatierung des Impfsystemes zu untersuchen. 5641 = 3.29 % zeigten deutliche Impfnarben,

932 = 0.54 % Narben nach überstandenen Blattern; es waren daher nur 1258 = 0.73 % ungeimpft. Von diesen unterzogen sich 594 = 0.28 % der Erstimpfung, daher nur 764 = 0.44 % bei der Schulkinderimpfung ungeimpft blieben.

Hievon wurden 344 bei der allgemeinen (öffentlichen) Impfung geimpft, so daß am Schlusse des Schuljahres 1896/97 die Zahl der nicht geimpften Schulkinder 420 = 0.245 % der 171.343 Schulkinder betrug. Von 24.796 revaccinationsbedürftigen Schulkindern wurden nur 4690 = 18.91 % revacciniert, so daß 20.106 revaccinationsbedürftig blieben.

An der Schulkinderimpfung beteiligten sich 71 Amtsärzte, die bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten von den Lehrkräften unterstützt wurden.

3. Schutzimpfung gegen Wuth (Lyssa).

Die staatliche Anstalt in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung war vorzugsweise mit von außen zugereisten Personen beschäftigt, obzwar im Jahre 1897 648 Personen im Wiener Polizeirayon Hundebisse erlitten hatten und thatsächlich von 15 als wüthend bezeichneten Hunden 3 Personen gebissen worden waren.

In der Anstalt waren im Jahre 1897 198 Personen der Schutzimpfung gegen Wuth unterzogen worden; hievon entfielen 9 auf die hiesige Bevölkerung. Unter den Letzteren kam es zu einer Lyssaerkrankung nicht. Die im Berichtsjahre ausgewiesenen 2 Erkrankungen betrafen Kinder, die aus Böhmen (Krißendorf und Wall) zur antirabischen Behandlung zugereist waren und hier an Lyssa starben.

Die Zuweisung der Verletzten in das staatliche Institut und die fortgesetzte Überwachung der behandelten Personen für die Dauer eines Jahres erfolgte durch die k. k. Polizeiarzte.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Die Berichterstattung wurde über Weisung der k. k. u.-ö. Statthalterei geregelt und die Serumbehandlung in den vierwöchentlichen Rapporten ausgewiesen.

Nach den Ausweisen ist die Zahl der mit Serum behandelten Kranken bedeutend gestiegen, was schon aus der Zunahme der in Spitalspflege gebrachten Diphtheriekranken zu erwarten war.

In der vorwiegenden Zahl der Fälle wurde Wiener Serum verwendet. Eine Entscheidung über den Vorzug einer oder der anderen (Behring's) Serumart ließ sich nicht treffen, da die Zahl der mit Behring'schem Serum behandelten Fälle zu gering und in einer Anzahl von Fällen die Provenienz des Serums überhaupt nicht angegeben war. Es scheint jedoch zwischen der Leistungsfähigkeit beider Sorten ein wesentlicher Unterschied nicht zu bestehen.

Die Mortalität bei Diphtheritis, welche in den Jahren 1892, 1893, 1894 35.8 %, 33.6 %, 34.6 % betragen hatte, ist in den Jahren 1895, 1896 und 1897 auf 19.3 %, 19.7 %, 18.57 % gesunken.

Die günstigen Resultate hängen wahrscheinlich mit den Fortschritten der Behandlung zusammen. Wegen Betheiligung der städtischen Armenärzte mit Heilserum behufs Verwendung bei der Diphtheriebehandlung wurde die Verhandlung eingeleitet.

e) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie anderen Gebrauchsgegenständen.

Das lange erwartete Gesetz gegen die Verfälschung der Lebensmittel trat in Kraft. Für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 90, ein ständiger Beirath eingesetzt. —

Durch die Professoren Dr. August Vogl und Dr. Johann Esztor wurden für Bewerber um Stellen im Marktamte Unterrichtscurse über vegetabilische Nahrungs- und Genussmittel und die mit denselben leicht zu verwechselnden Giftpflanzen, beziehungsweise über mikroskopische Fleischbeschau abgehalten. —

Für die Handhabung des Lebensmittelgesetzes wurden mit der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, republiciert:

Die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Gifffarben und gesundheitschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben; die Ministerialverordnung vom 1. März 1886, R.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussartikeln; die Ministerialverordnung vom 10. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen; die Ministerialverordnung vom 25. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 136, als Nachtrag zu der vorerwähnten Verordnung; die Ministerialverordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckereiwaren, wie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsmäßig künstlich gefärbten Liqueuren; die hiezu erlassene Nachtragsverordnung vom 22. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22; die Ministerialverordnung vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43 und vom 20. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Genussmittel; endlich die Ministerialverordnung vom 30. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und des Absatzes der sogenannten Verstärkungseffenzen für gebrannte geistige Getränke.

Mit der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, wurden Bestimmungen erlassen über die Erzeugung oder Zurichtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind.

Die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, betraf die gewerbemäßige Sodawasser-Erzeugung; die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 237, die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbemäßigen Ausschank des Bieres; die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 238, das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten Einklebebilder; die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 239, das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen“ Sternanis (Skimmi-früchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art.

Die wesentlichste Änderung ergab sich durch die Errichtung staatlicher Untersuchungsanstalten auf Grund der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 240, und durch die Bestimmungen über das Studien- und Prüfungs-wesen für Lebensmittel-Experten (Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241).

Abgesehen von der allgemeinen Lebensmitteluntersuchungs-Anstalt in Wien, wurde — wie bereits erwähnt — die k. k. landwirtschaftlich-chemische Untersuchungsstation in Wien für die Untersuchung aller Gattungen von Lebensmitteln mit Ausschluß von Fleischwaren, sowie für die Untersuchung von Petroleum bestellt, ferner die k. k. physiologisch-chemische Versuchsstation in Klosterneuburg für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Branntwein, und sonstigen Spirituosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier, Meth, Honig, Essig, frischem und conserviertem Obst und Hefe.

Untersuchungen wurden für die Gemeinde durchgeführt in der eben genannten Anstalt, in der allgemeinen Lebensmitteluntersuchungs-Anstalt und durch die sachverständigen Organe der Gemeinde.

Von einzelnen Verhandlungen auf dem Gebiete der Lebensmittelcontrole seien erwähnt: die Verhandlungen bezüglich des Ruchelfleisches, der sogenannten geräucherten Blutwurst, der sogenannten Fleckeier, der Verwendung von Theerfarbstoffen zum Färben von Mehlspeisen, Würsten und Kunstbutter und Verwertung von confisziertem Obst und confiszierten Kartoffeln zur Herstellung von Trinkbranntwein. Das Verbot der Anwendung des Fachingerschen Mineralwassers als „specifisches Mittel“ gegen bestimmte Krankheiten und als „lebensverlängernd“ wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. December 1896, Z. 39.099, bestätigt. Unter 54 Befunden der Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau in Klosterneuburg betrafen 25 Halbweine; nur in 9 Befunden wurden überhaupt keine Mängel constatirt.

f) Apotheken.

Im Jahre 1897 wurden die neu bewilligten Apotheken, II., Wintergasse und XIX., Silbergasse, nachdem die Angelegenheit im Recurswege alle Instanzen passiert hatte, eröffnet.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1897 wurden die Magistratsanträge auf Errichtung von fünf neuen Apotheken in den Bezirken X, XII, XIII, XVI und XVIII, in den vom Magistrate vorgeschlagenen Rayons genehmigt, die Magistratsanträge auf Errichtung je einer neuen Apotheke in den Bezirken XIV und XVII jedoch vorläufig abgelehnt, weil ein Bedürfnis hiefür nicht vorhanden und die Existenzfähigkeit der Apotheken nicht gesichert sei.

Gegen diese Entscheidung wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 2. September 1897 der Recurs ergriffen.

Durch Verzichtleistung kamen sechs Concessionen zur Verleihung, und zwar I., Plankengasse Nr. 9, Lugeck Nr. 3, VI., Gumpendorferstraße Nr. 18, IX., Alferstraße Nr. 12, XVII., Dornbacherstraße Nr. 42, XVIII., Gersthofenstraße Nr. 29.

Nach drei Todesfällen der Inhaber von Apotheken kam es zur Weiterführung der Apotheken auf Rechnung der Erben.

24 Magistern der Pharmacie wurde auf den Diplomen die fünfjährige Servierzeit bestätigt; die auffällige Abnahme des pharmaceutischen Nachwuchses wurde der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis gebracht.

Eine sehr umfangreiche Arbeit bildete für den Magistrat die Erledigung der Anmeldung der pharmaceutischen Specialitäten im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, worüber im Auftrage der k. k. n.-ö. Statthalterei im Juli 1897 die Entscheidungen getroffen wurden, welche sowohl vom Apotheker-Hauptgremium, als auch von mehreren Apothekern in einzelnen Punkten angefochten wurden.

Eingehende Revisionen wurden zur Controle des Verkehrs mit pharmaceutischen Specialitäten vorgenommen und hierüber an die k. k. n.-ö. Statthalterei berichtet.

Der Verkehr mit den sogenannten organo-therapeutischen Präparaten veranlaßte eine Reihe von Amtshandlungen und Anträgen an die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Regelung dieser Angelegenheit.

Das Gleiche gilt von mehreren zur Hinderung der Conception und zur Behebung der Impotenz eingeführten pharmaceutischen Specialitäten und Artikeln.

Wegen unstatthafter Ammoncierung von Medicamenten wurden mehrere Apotheker beanstandet; ebenso wurden mehrere Amtshandlungen wegen Verkaufes von Medicamenten durch Droguisten durchgeführt. Mehreren Thierärzten wurde die Errichtung von Medicamenten-Depôts in der Nähe von Stallungen gestattet.

Von Erlässen über die Regelung des Apothekerwesens ergingen im Jahre 1897:

1. Der Ministerialerlaß vom 20. Jänner 1897, betreffend die Ergänzung der Arzneitage pro 1897, rücksichtlich der mit stenerfreiem Alkohol hergestellten Präparate;
2. der Ministerialerlaß vom 19. März 1897, mit welchem die Verfügung vom 26. März 1852, auf den Zinnblättchen, welche zum äußeren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen, außer Kraft gesetzt wurde;
3. der Ministerialerlaß vom 14. April 1897, welcher den Verkauf der sogenannten Philophagplatten außerhalb von Apotheken untersagt;
4. der Ministerialerlaß vom 28. April 1897, welcher die Erlassung eines besonderen Verbotes, betreffend den Handverkauf von Thyreoidtablettten im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften für entbehrlich erklärt;
5. der Ministerialerlaß vom 19. Juni 1897, welcher in Betreff der Einfuhr ausländischer Arzneiwaren mittels der Briefpost anordnet, daß an Privatpersonen adressierte Sendungen, deren Inhalt als Arzneimittel erkannt oder vermuthet wird, an das nächste Zollamt zu überstellen sind;
6. der Ministerialerlaß vom 20. September 1897, welcher Erhebungen über Schutzmarken pharmaceutischer Präparate anordnet;
7. der Ministerialerlaß vom 4. October 1897, mit welchem Apotheker und Ärzte aufmerksam gemacht wurden, daß die Verschreibung und Verabfolgung scharf wirkender Heilmittel nur gegen ordnungsmäßig ausgefertigte ärztliche Recepte, welche die officielle Bezeichnung, die Quantitätsangabe und Dosierung der betreffenden Arzneimittel zu enthalten haben, erfolgen dürfen;
8. der Ministerialerlaß vom 8. November 1897, mit welchem die Einfuhr des Haarwassers „Melrose“ des Apothekers Louis Wittin in Lausanne verboten wurde.

g) Exhumierungen, Obduktionen.

Bezüglich der bewilligten Exhumierungen und Leichenüberführungen wird auf den Abschnitt „Begräbniswesen“ im Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien verwiesen.

Die Durchführung der sanitätspolizeilichen Obduktionen erfolgte in der vorgeschriebenen, bereits in früheren Verwaltungsberichten dargestellten Weise.

Da gemäß des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, N.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten, Staats-Lehrpersonen, dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten dadurch,

daß der Letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt werden, erscheint der § 4 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, N.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction von Leichen der durch Selbstmord geendeten Staatsbediensteten, behufs Constatirung der Unzurechnungsfähigkeit aufgehoben.

h) Codicenbefchau.

Dieselbe wurde nach der im letzten Verwaltungsberichte angeführten Instruction unter Beibehaltung der in der vorletzten Berichtsperiode festgesetzten Rayonseinteilung besorgt.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer. — Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platz wurde in der Saison 1897, d. i. vom 1. Juni bis 11. September (95 Tage) von 47.818 (1896: 39.614) Badenden besucht. Vom 1. bis 9. August war die Anstalt wegen Hochwasser geschlossen.

Es entfallen auf den Monat: Juni (30 Tage) 14.262, Juli (31 Tage) 23.337, August (23 Tage) 8118 und September (11 Tage) 2101 Personen.

Es benützten

das Schwimmbassin:

1. Classe	4.378 männliche,	187 weibliche,	zusammen	4.565 Besucher
2. "	6.410 " "	410 " "	" "	6.820 "

die Vollbäder:

1. Classe	4.100 männliche,	2.712 weibliche,	zusammen	6.812 Besucher
2. "	18.406 " "	11.161 " "	" "	29.567 "

die Separatbäder:

42 männliche, 12 weibliche, zusammen 54 Besucher.

Eintrittskarten zur Besichtigung der Baderäume wurden 311 Stück (gegen 305 im Vorjahre) ausgegeben.

Schwimmlektionen wurden 2561 (gegen 2494 im Jahre 1896) erteilt, wovon 530 auf Schüleranweisungen entfallen.

Die Einnahmen für dieses Strombad betragen im 1897 11.018 fl. 86 kr., die Ausgaben 23.838 fl. 58 kr., daher sich ein Überschuss der Ausgaben im Betrage von 12.819 fl. 72 kr. ergibt.

Bezüglich der Baulichkeiten und Einrichtungen sind im Jahre 1897 nur die gewöhnlichen Instandhaltungs-Arbeiten und Nachschaffungen vorgekommen; nur durch das August-Hochwasser wurden mehrfache Auslagen verursacht. —

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Jahre 1897 keine Veränderung erfahren. Durch das August-Hochwasser wurde ein großer Theil der Bassin-Einplankung zerstört. —

Das städtische Donau-Freibad am linken Donauufer, im Inundationsgebiete, welches in der bisherigen Weise durch einen Pächter betrieben wurde, hatte durch das Ende Juli 1897 eingetretene Hochwasser sehr zu leiden.

Dieses Bad wurde im Jahre 1897 von 35.703 männlichen, 5684 weiblichen, zusammen von 41.387 Personen gegen Bezahlung der Wäschegebühr benützt, wovon 2487 mit Schüler-Freikarten versehen waren.

Die Zahl der Personen, welche das Freibad ohne Bezahlung einer Gebühr benützen, wird nicht erhoben. Die Auslagen für dieses Freibad betragen 1293 fl. 55 kr.

2. Volksbäder.

Im Jahre 1897 ist zu den bestehenden 10 Volksbädern, von denen je eines im II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X. und XIV. Bezirke sich befindet, jenes im XVI. Bezirke, Friedrich-Kaisergasse Nr. 11, hinzu gekommen. Seit der am 6. März 1897 erfolgten Eröffnung desselben sind 11 Volksbäder im Betriebe.

Das bestbesuchte Bad war jenes im X. Bezirke, in welchem im Berichtsjahre 119.993 Personen badeten. Daran reihen sich, nach der Anzahl der Badegäste geordnet, die Bäder im V. Bezirke mit 113.867, im VIII. Bezirke mit 110.906, im VI. Bezirke mit 106.276, im III. Bezirke mit 93.135, im XIV. Bezirke mit 86.323, im VII. Bezirke mit 83.473, im IV. Bezirke mit 79.879, im IX. Bezirke mit 79.594, im II. Bezirke mit 71.058 und im XVI. Bezirke (in den Monaten April bis December) mit 69.483 Personen.

Drei Anstalten hatten daher einen Jahresbesuch über 110.000, eine Anstalt einen solchen zwischen 100.000 und 110.000, drei Anstalten einen solchen zwischen 80.000 und 100.000; in weiteren drei Anstalten betrug die Besuchsziffer zwischen 70.000 und 80.000.

Der Percentsatz an weiblichen Besuchern stellt sich für das Berichtsjahr 1897, ähnlich wie in den Vorjahren, auf rund 20 % aller Besucher. In den heißen Monaten betrug derselbe rund 25 %, um in den Monaten geringeren Besuches bis auf 11 % herabzufinken. —

Am meisten Badegäste fanden sich 1897 an einem Tage im Volksbade im VIII. Bezirke ein, nämlich 3332, eine Tagesbesuchsziffer von noch nie dagewesener Höhe.

Bäder mit dem größten Jahresbesuche haben im allgemeinen auch die höchste Maximal-Tagesbesuchsziffer, vorausgesetzt, daß die Anstalten groß genug sind, was bezüglich der Volksbäder im V., IX. und X. Bezirke nicht mehr der Fall ist.

Der Besuch zur kalten Jahreszeit ist in allen Volksbädern ein geringer.

Wird der Jahresbesuch in Betracht gezogen, so zeigt sich in allen Bädern gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung; nur das Volksbad im VII. Bezirke macht hievon eine Ausnahme, woran wohl dessen veraltete Einrichtung Schuld trägt.

Die Gesamtzahl der Besucher der 11 Volksbäder betrug 1897: 1,014.087.

Wenn erwogen wird, daß der überwiegenden Mehrzahl der Besucher das Baden erst durch die Volksbäder ermöglicht wurde, so kann der große humanitäre Vortheil dieser Einrichtung ermessen werden.

Vergleicht man die Anzahl der Badenden der einzelnen Volksbäder mit der Einwohnerzahl der betreffenden Bezirke, so ergibt sich, daß im Gesamtdurchschnitte auf 100 Bewohner der Bezirke, in welchen Volksbäder bestehen, im Jahre rund 110 Badebenützigungen entfallen.

Bezüglich der einzelnen Anstalten ist im Berichtsjahre das Folgende zu bemerken.

Im Volksbade des II. Bezirkes war wegen Hochwasser der Badebetrieb vom 30. Juli bis 6. August eingestellt. — In den Anstalten im III., IV., VI., VII., VIII., IX., X. und XIV. Bezirke wurden die Zugdouchen in solche mit Trittvorrichtung umgeändert, so daß nunmehr die letztere, vortheilhaftere Einrichtung in allen Volksbädern besteht.

Daselbe gilt bezüglich der Anbringung von Seifenschüsseln an den Wänden der einzelnen Badezellen. Der Keller des Volksbades im XVI. Bezirke wurde am 28. April und 27. Juli 1897 infolge von Wolkenbrüchen überschwemmt, was am zweiten Tage wegen Verunreinigung des Brunnens eine Betriebsstörung verursachte.

In Bezug auf die Errichtung neuer Volksbäder wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 13. August 1897 die Errichtung eines Volksbades im XI. Bezirke und der Ankauf von 600 m² Grundfläche von den Parzellen 377 und 378 des Bürgerhospitalfonds angeordnet.

Die ordentlichen Einnahmen in sämtlichen 11 Volksbädern betragen im Jahre 1897 50.659 fl. 23 kr., die Ausgaben 78.636 fl. 50 kr., daher sich ein Ausgabenüberschuß von 27.977 fl. 27 kr. ergibt.

Bis Ende 1897 wurden für die Errichtung der städtischen Volksbäder 475.128 fl. 99 kr. verausgabt, wovon aus dem von der Gemeinde Wien verwalteten Fonds für gemeinnützige Anstalten im Jahre 1893 231.430 fl. 56 kr. vergütet wurden; es wurden daher bis Ende 1897 für diesen Zweck 243.698 fl. 43 kr. aus den eigenen Geldern der Gemeinde verwendet.

3. Theresienbad in Meidling im XII. Bezirke.

Im Berichtsjahre wurden außer den gewöhnlichen Zustandhaltungsarbeiten keine erheblichen Herstellungen durchgeführt. Das Wannenbad wurde von 26.106, das Dampfbad von 29.102 Personen benützt, woraus sich im ganzen eine Besuchsziffer von 55.208 ergibt. Da die Einnahmen 18.806 fl. 8 kr., die Ausgaben 11.998 fl. 55 kr. betragen, ergibt sich ein Überschuß der Einnahmen im Betrage von 6807 fl. 53 kr.

4. Badeanstalt im XIII. Bezirke Hütteldorf.

Dieses verpachtete Voll- und Wannenbad litt in seinem Betriebe in dem Berichtsjahre durch die Wienfluß-Regulierungsarbeiten. Infolge Zerstörung durch den Halterbach mußte gegen Ende des Jahres das Ablaufgerinne in Stand gesetzt werden, wofür 361 fl. 81 kr. genehmigt wurden.

5. Errichtung eines städtischen Freibades im Wr.-Neustädtercanale im XI. Bezirke.

Dieselbe wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 13. August 1897 abgelehnt und daselbst eine Pferdeschwemme errichtet. —

b) Bedürfnisanstalten.

In der Berichtsperiode 1897 wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beeß folgende Bedürfnisanstalten neu aufgestellt:

Im I. Bezirke auf der Freieung, am Körntnering und am Morzinplatz; im VIII. Bezirke in der Alserstraße, Ecke der Landesgerichtsstraße, im IX. Bezirke am Maximilianplatz, im XIV. Bezirke am Rudolfsheimer Marktplatz und nächst der Schmelzbrücke, gegenüber der Schweglerstraße.

In diesen 7 Anstalten wurde je ein öffentliches, unentgeltlich benützbare, sechsständiges Pissoir hergestellt, welches von dem Unternehmer in Stand gehalten und gereinigt wird; derselbe bezieht für 6 Anstalten je 240 fl. und für die Anstalt im XIV. Bezirke nächst der Schmelzbrücke 500 fl. per Jahr an Subvention von der Gemeinde. Für letztere mußte aus dem Grunde ein höherer Betrag bezahlt werden, weil Wilhelm Beeß zur Erbauung dieser Anstalt nach dem Vertrage nicht verpflichtet werden konnte.

Cassiert wurden im Jahre 1897 die mit Pissoirs nicht ausgestatteten Bedürfnisanstalten am Stubenring, nächst der Aspernbrücke und am Franz Josefs=Quai, nächst der Ferdinandsbrücke. Anstatt derselben wurden neue, mit öffentlichen, unentgeltlich benützbaren Pissoirs versehene Bedürfnisanstalten, u. zw. am Franz Josefs=Quai gegenüber der Ferdinandsbrücke, und am Stubenring, nächst der Aspernbrücke, an der neu umgelegten Ringstraße aufgestellt, für welche Anstalten der Unternehmer Wilhelm Beeß gleichfalls eine Subvention von 240 fl. per Pissoir und Jahr von der Gemeinde Wien bezieht.

Weiters wurde im Jahre 1897 die am Praterstern an der Spitze der Gartenanlage bestandene Bedürfnisanstalt in derselben Gartenanlage, jedoch mit der Front gegen die Kaiser Josefsstraße zu versetzt. Außerdem ist im IV. Bezirke die am Obstmarkt bestandene eiserne Bedürfnisanstalt aus Anlaß der Wiensfußregulierungsarbeiten cassiert und anstatt derselben eine hölzerne Bedürfnisanstalt in nächster Nähe bei der ehemaligen Elisabethbrücke provisorisch errichtet worden.

Es bestanden daher am Schlusse des Jahres 1897 mit Zurechnung der in der früheren Berichtsperiode ausgewiesenen Anstalten 40 Beeß'sche und 6 städtische Bedürfnisanstalten.

Von den 20 neuen Bedürfnisanstalten, welche auf Grund des zwischen der Gemeinde Wien und dem Unternehmer Wilhelm Beeß im Jahre 1896 geschlossenen Vertrages aufgestellt werden sollen, sind im Sinne dieses Vertrages bis Ende des Jahres 1897 zusammen 6 Anstalten errichtet worden. Von den übrigen 14 Anstalten, welche vertragsmäßig innerhalb 5 Jahren aufgestellt sein müssen, dürfte die größere Anzahl bereits im Jahre 1898 und 1899 zur Aufstellung gelangen, weil für dieselben Plätze längs der Viaducte der Wiener Stadtbahn (Gürtellinie) ausgemittelt worden sind, welche in Folge der Vollendung der Stadtbahnarbeiten nunmehr für die Zwecke der Aufstellung der projectierten Bedürfnisanstalten zur Verfügung stehen werden.

Im Jahre 1897 wurden öffentliche Pissoirs neu aufgestellt: Im II. Bezirke am Volkertplatz und in der Dresdnerstraße, und im XVIII. Bezirke am Bischof=Faber=Platz. Die Instandhaltung dieser Pissoirs, sowie die Reinigung und Desinfection derselben mittels des patentierten Öberfahrens ist im Wege der mit dem Unternehmer Wilhelm Beeß von Fall zu Fall getroffenen Vereinbarung diesem Unternehmer um den Betrag von 75 fl. per Stand und Jahr, somit für jedes dieser 3 mit 5 Ständen versehenen Pissoirs um 375 fl. per Jahr übertragen worden.

Von den öffentlichen Pissoirs wurden im Jahre 1897 cassiert:

Im I. Bezirke die Pavillon=Pissoirs am Franz Josefs=Quai, nächst der Ferdinandsbrücke und am Stubenring, nächst der Radekybrücke;

im III. Bezirke das Pavillon=Pissoir in der Invalidenstraße und das Wandpissoir in der Invalidenstraße, Ecke der Marxergasse;

im V. Bezirke das Wandpissoir in der Flußgasse nächst der Revillebrücke;
im VIII. Bezirke das Pavillon-Pissoir an der Ecke der Landesgerichtsstraße und der Alferstraße;

im IX. Bezirke das Wandpissoir am Maximilian-Platz;

im XII. Bezirke das Pavillon-Pissoir in der Meidling-Schönbrunnerstraße nächst der Lobkowitzbrücke.

Am Schlusse des Jahres 1897 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 66 eiserne und 6 hölzerne, zusammen daher 72 Pavillon-Pissoire, und 43 eiserne, 17 hölzerne und 23 gemauerte, zusammen daher 83 Wandpissoire.

Hievon sind 37 Pavillon- und 43 Wandpissoire mit Wasserbespülung, und 22 Pavillon- und 2 Wandpissoire mit einem Ölsiphon versehen.

Im Vergleiche zu der im Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 ausgewiesenen Anzahl von zusammen 74 Pavillon-Pissoire und 86 Wandpissoire hat sich im Jahre 1897 die Anzahl der öffentlichen Pissoire um 2 Pavillon-Pissoire und um 3 Wandpissoire verringert, weil aus Anlaß der Ausführung der Arbeiten für die Wienflußregulierung und für den Stadtbahnbau öffentliche Pissoire in dieser Zahl cassirt werden mußten.

Dieser Ausfall wird dadurch ausgeglichen, daß bei den neu errichteten 7 Beegschen Bedürfnisanstalten, je ein ständiges, öffentliches und unentgeltlich zu benützendes Pissoir angebaut ist.

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen.

Die in den Vorjahren begonnene Reform des Kranken- und Leichentransportwesens wurde im Jahre 1897 fortgesetzt.

Im Interesse der zur Ermöglichung der exacten Besorgung und strengen Controle des Dienstes, sowie aus ökonomischen Rücksichten gebotenen Centralisierung dieses Verwaltungszweiges in einzelne größere Sanitätsstationen diente als Richtschnur, die bestehenden Sanitätsstationen nach Maßnahme der räumlichen Verhältnisse möglichst auszugestalten und durch die Erweiterung des Wirkungskreises jener, sowie durch die Errichtung neuer, für mehrere Bezirke bestimmter Central-Sanitätsstationen die Auflassung der Sanitätsdepôts zu ermöglichen.

Hand in Hand mit diesen Reformen gieng das Bestreben, die durch Sanitätsdiener gelenkte Räderbahre soviel als möglich durch mit Pferden bespannte Wagen zu ersetzen und auf jene Fälle, in welchen der Zustand der Kranken die Verwendung dieses Transportmittels vorschreibt, zu beschränken.

Endlich erforderte die Rücksicht der Sicherung einer steten Bespannungsbereitschaft die Bedachtnahme auf die Ermöglichung eines directen Einflusses bei Auswahl und Überwachung der Kutscher und des Pferdematerialies, ferner die Erwägung der ökonomischen Interessen der Gemeinde, an Stelle der vertragmäßigen Sicherstellung der Bespannung die Eigenregie einzuführen.

Von diesen Gesichtspunkten aus wurden im Einzelnen folgende Reformen theils durchgeführt, theils angebahnt.

War durch die im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Herstellung einer zweiten Wagenremise in der Sanitätsstation V, Untere Brauhausgasse Nr. 61, die Vermehrung der Transportmittel und die Trennung nach den Kategorien ihrer Bestimmung

zum Transportzwecke Infectionskrankter und Nichtinfectionskrankter ermöglicht, so konnte nunmehr auch, da infolge der Auflaffung des im Stationsgebäude bestehenden Effecten-Sicherstellungsdepôts jenes ausschließlich für Zwecke des Sanitätsdienstes zur Verfügung gestellt wurde, die Herstellung eines dritten Zimmers zur Kasernierung der Sanitätsdiener, eines Kutscherzimmers und die Vergrößerung des bisher vierständigen Pferdestalles um zwei weitere Pferdestände ausgeführt werden.

Hiedurch war die Möglichkeit gegeben, die Station durch Vermehrung des Personales, durch Einstellung eines dritten Pferdopaars zu verstärken und naturgemäß auch den Wirkungskreis der Station zu erweitern.

Hinsichtlich der Grundsätze der mit Gemeinderathsbeschluss vom 3. September 1897 erfolgten Einführung der Eigenregie der Bepannung dieser Station sei hervorgehoben, dass die Pferde aus den Ausmusterern der städtischen Berufsfeuerwehr zu entnehmen sind, dass die Aufnahme und Entlassung der Kutscher, die Überwachung dieser, sowie des Pferde- und Bepannungsmateriales dem städtischen Feuerwehr-Commando obliegt.

Die jährlichen Betriebskosten stellen sich per Pferdopaar, einschließlich der mit 1 fl. 50 kr. per Tag bemessenen Löhne der Kutscher auf beiläufig 1300 fl., während die Miete eines Pferdopaars durchschnittlich auf 2500 fl. per Jahr zu stehen kam; demnach ergab die Einführung der Eigenregie — selbst bei Berücksichtigung der Zinsen- und Amortisationsquoten der investierten Capitalien — ein so namhaftes Ersparnis, dass trotz der wesentlichen Verbesserung, welche durch die erwähnte Ausgestaltung der Station erzielt wurde, eine Mehrbelastung des Budgets nicht eintrat.

Da die Versuche, den X. Bezirk, aus welchem bisher sämtliche Infectionskrankentransporte, andere Krankentransporte jedoch nur aus den peripherisch gelegenen Bezirkstheilen, durch die Sanitätsstation V besorgt wurden, dieser Station hinsichtlich sämtlicher Transporte zuzuweisen, an den Bedenken der weiteren klagelosen Ausführung der Krankentransporte scheiterten, wurde vorläufig — bis zur Erprobung der Leistungsfähigkeit der Station — dieser nur der benachbarte VI. Bezirk zugewiesen.

Aber auch hiebei ließ die Erwägung, diesen Bezirk nicht vollständig vom Krankenträgerpersonale und den Rettungsmitteln zu entblößen, es zweckmäßig erscheinen, das Sanitätsdepôt im städtischen Gefangenhause, VI., Theobaldgasse nicht aufzulassen und auch einen der beiden im Bezirke stationierten Sanitätsdiener dort zu belassen, während der andere der städtischen Sanitätsstation V zugetheilt wurde.

Dementsprechend wurden die Transporte infectiös erkrankter Kinder, deren Überführung durch einen Sanitätsdiener mittels des im Depôt eingestellten einspännigen Coupéwagens leicht erfolgen kann, dem Sanitätsdepôt VI belassen, alle übrigen Kranken- und Leichentransporte aber der Sanitätsstation V zugewiesen.

Demnach waren dieser Station mit Ende dieser Berichtsperiode sämtliche Kranken- und Leichentransporte aus den Bezirken IV und V, sämtliche Leichentransporte und die Transporte Krankter mit Ausnahme derjenigen infectiös erkrankter Kinder, aus dem VI. Bezirke und die Transporte Infectionskrankter aus den Bezirken III, VIII und X zugewiesen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind der Station neun im Permanenzdienste stehende Sanitätsdiener, 3 Kutscher und 3 Paar Pferde zugetheilt; mit der Aufsicht der Station ist einer der Sanitätsdiener betraut.

Ähnlich waren die Reformen im Betriebe der Sanitätsstation XIV., Pillergasse Nr. 21.

Auch im Jahre 1897 haben die Verhandlungen behufs Verlegung dieser Station zu keinem definitiven Ergebnisse geführt, da die zur Anlage einer Sanitätsstation in Verbindung mit einer Desinfectionsanstalt für die Bezirke XII, XIII, XIV und XV in Aussicht genommenen Plätze aus verschiedenen Gründen theils gar nicht, theils nicht besonders geeignet schienen, zumal zur Schlußfassung über die Angelegenheit die Sachlage, wonach die Durchführung der das Stationsgebäude Pillergasse Nr. 21 tangierenden Quaistraße erst in einigen Jahren erfolgen wird, nicht drängte.

Es erschien daher, namentlich im Hinblick auf den ökonomischen Erfolg der Eigenregie, noch immer an der Zeit, diese nach Art der in der Station V eingeführten einzurichten und zu diesem Zwecke einen bisher unbenützten Saal des als Nothspital errichteten Gebäudes zu einem sechsständigen Pferdestalle zu adaptieren, und zwei Cabinette als Schlafstellen für die Kutscher zu errichten.

Diese mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1897 genehmigten Verfügungen machten es möglich, der gestärkten Station zu ihrem bisherigen Wirkungsbereich auch sämtliche Kranken- und Leichentransporte aus dem XIII. Bezirke zuzuweisen, so daß die Station mit Ende dieser Berichtsperiode den gesammten Kranken- und Leichentransportdienst in den Bezirken XII, XIII, XIV und XV besorgte.

Da infolge dieser Maßnahmen das städtische Sanitätsdepôt im XIII. Bezirke aufgelassen worden ist und die bisher in diesem Bezirke stationierten zwei städtischen Sanitätsdiener der Station XIV zugetheilt wurden, weist diese einen Stand von 8 Sanitätsdienern, 4 Kutschern, von welchen einer zur Ablösung der übrigen Kutscher dieser Station und der Kutscher der Station V bestimmt ist, und 3 Paar Pferde auf.

Erwähnung verdient noch, daß die Station XIV, deren Personale durch polizeiärztliche Functionäre sowie durch den städtischen Bezirksarzt in der ersten Hilfe geschult wurde, anlässlich der Wienflusssarbeiten wiederholt in die Lage kam, bei plötzlichen Unglücksfällen zu intervenieren.

Weitaus dringender waren die Verhältnisse hinsichtlich der Sanitätsstation I., Am Schanzl, deren Auflassung zufolge Mittheilung der k. k. Stadtbahn-Direction wegen des Baues der Donaukanallinie der Stadtbahn im Jahre 1898 nothwendig werden dürfte.

Auf Grund der bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Vorverhandlungen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 28. Mai 1897 das vom Stadtbauamte verfaßte Detailproject für die Errichtung einer vollständigen Sanitätsstation in Verbindung mit einer Desinfectionsanstalt für die Bezirke I, II, IX und XIX auf der Area des communalen Depôtplatzes II., Gerhardusgasse Nr. 1, und der städtischen Realität, II., Treustraße Nr. 51 und 53 mit einem Kostenaufwande von 66.000 fl. genehmigt und der Bau der einzelnen Gebäudetracte im Laufe des Jahres 1897 bis auf das Innere des Desinfectionsgebäudes, die Pflasterungen, Herstellung der Fußböden und die sonstige innere Ausstattung durchgeführt. Diese Station umfaßt:

1. Ein einstöckiges Administrationsgebäude gegen die Treustraße, welches eine Kanzlei, zwei Permanenzlocale für die Sanitätsdiener und eine Menageküche, Wohnungen für den Führer der Station, für den mit der Durchführung des Desinfectionsgeschäftes betrauten Sanitätsaufseher und den Hausbesorger, dann eine Remise für Leichenwägen nebst einer Waschküche und Keller enthält;

2. einen ebenerdigen Hoftract, einerseits mit einer Remise für Infectionskrankenzüge, andererseits mit einer solchen für Krankenwagen, zwischen welchen ein achtsständiger Pferdestall, ein Kutscherzimmer und eine Futterkammer gelegen sind;

B. in der Mitte des gegen die Gerhardusgasse durch eine Mauer mit zwei Thoren und Thüren abgeschlossenen Platzes besteht ein mit einem vorspringenden Dache und Blecheindeckung versehener Doppeltract, welcher die Desinfectionsanstalt mit von einander vollständig getrennten Räumen für die Einbringung und Deponierung der zu desinficierenden Gegenstände und für die Herausnahme und Aufbewahrung der desinficierten Objecte, einen Baderaum mit zwei Garderoben, weiters den Verbrennofen, ein Depôt für Brennmaterial, ein solches für Desinfectionsmittel und einen Beobachtungsraum enthält.

Rückwärts gegen den Stall sind Aborte angebaut und eine Düngergrube angebracht.

Die Wagenremise und die Desinfectionsräume sind mit waschbaren Wänden, Pflaster sammt Wassereinläufen (mit Syphons) versehen, welche in Steinzeugrohre münden. Der mit Asphalt comprimé gepflasterte Hof besteht aus zwei Theilen, deren linksseitiger für die Ab- und Zufahrt, zum Verbrennofen und zur Infectionswagen-Remise dient, während der rechtsseitige zum Depôt der desinficierten Gegenstände, zur Remise für die Krankenwagen und zur Leichenwagenremise führt.

Wie aus dieser Beschreibung hervorgeht, ist die Trennung der inficierten von den desinficierten Objecten, der zur Desinfection und zum Infections-Krankentransporte dienenden Gegenstände von den Krankentransportwagen vollständig durchgeführt.

Diese Sanitätsstation soll bis März 1898 baulich vollendet sein und wird nach Aufstellung eines großen und zweier kleineren Dampf-Desinfectionsapparate mit eigenem Dampferzeuger sowohl für den Krankentransport, als auch für die Desinfectionen und Strohverbrennungen in Benützung treten.

Durch die Activierung der Station wird die Auflassung der Sanitätsstation I., Am Schanzl, sowie der Sanitätsdepôts im II. Bezirke, Gerhardusgasse Nr. 1 und Tabor Nr. 6, IX., Rufgasse und XIX. Krottenbachgasse Nr. 76 ermöglicht und für diese Bezirke eine definitive, den strengsten sanitären Anforderungen genügende Centralisierung des Krankentransport- und Desinfectionsdienstes erzielt werden.

Die im letzten Verwaltungsberichte angedeutete Verhandlung zur Ausgestaltung der Sanitätsstation XVIII., Sommarugagasse Nr. 4, wurde in Erwägung der ungünstigen räumlichen Verhältnisse und der Lage des ringsum verbauten Stationsgebäudes abgebrochen.

Vielmehr erschien es im Interesse der fortschreitenden Centralisation des Krankentransportwesens weitaus günstiger, an Stelle der Ausgestaltung dieser doch nur für die nächste Zukunft hinreichenden und ausschließlich dem XVIII. Bezirke dienenden Station die Errichtung einer solchen (nach Muster der in der Gerhardusgasse projectierten) für die Bezirke XVI, XVII und XVIII auf dem communalen Platze XVII, Karls- oder Schwandtnergasse in Erwägung zu ziehen.

Um den dringendsten Bedürfnissen zu genügen, wurden im Sanitätsdepôt XVI, Thaliagasse Nr. 113, zwei Schuppen zur Einstellung von Krankentransportwagen zugebaut, wodurch der Ersatz der in diesem dicht bevölkerten und den meisten Spitalern entlegenen Bezirke unzulänglichen Räderbahre durch mit Pferden bespannte Wagen erzielt wird.

Durch diese, wie die früher geschilderten Reformen gelang es, den Gebrauch der Räderbahre auf die Ausführung der Nichtinfections-Krankentransporte in den Bezirken III, VII, VIII, IX, X und XVIII einzuschränken. Im X. Bezirke werden die Transporte aus entlegenen Theilen durch die Sanitätsstation V mittels bespannter Wagen

ausgeführt. Im XI. Bezirke werden gegenwärtig die Transporte Infectionskranker durch die dem Bezirke zugetheilten Sanitätsdiener, die übrigen Krankentransporte durch die Freiwillige Feuerwehr Simmering, gegen Vergütung der Bespannungskosten, u. zw. in beiden Fällen mittels bespannter Wagen besorgt.

In Ansehung des Kranken- und Leichenträger-Personales sei vor allem hervorgehoben, daß diese Bediensteten theils in den Sanitätsstationen (I, V, XIV) oder Sanitätsdepôts (II. Gerhardusgasse Nr. 1, XVI. Thaliagasse Nr. 113, XVIII. Sommarugagasse Nr. 4 und XIX. Krottenbachgasse Nr. 76) kaserniert sind, theils (in den Bezirken II [außer Brigittenau], III, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XVII) die Verpflichtung haben, in der Nähe der k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate zu wohnen und sich tagsüber bei diesen aufzuhalten.

Die Dienstesverhältnisse dieses Personales erfuhren im Berichtsjahre eine wesentliche Reorganisation, indem die in einzelnen Bezirken bestandenen Traggebühren aufgehoben und an Stelle der nach Art und Höhe verschiedenen Bezüge einheitliche Monatslöhne festgesetzt wurden.

Zur Erläuterung diene ein Rückblick auf die Entwicklung des Institutes der städtischen Kranken- und Leichenträger.

Vor Schaffung der Gemeindeautonomie oblag die Überwachung der Krankentransporte der k. k. Polizei-Oberdirection; zur Ausführung dieser Transporte bestanden ursprünglich nur die magistratischen Siechknechte, nachmals Sesselträger genannt, in der Inneren Stadt und die Krankenträger des allgemeinen Krankenhauses in der Alservorstadt.

Mit dem Erlasse vom 22. März 1832 hatte die n.-ö. Landesregierung die Aufstellung von Krankentragbetten in den Vorstädten, die Bestellung von Krankenträgern und weiters angeordnet, daß „zu Trägern oder im Falle ihrer Verhinderung zu deren Substituten die Hausmeister in der Umgebung der Tragbetten, die Leichenträger bei den Pfarren, die Laternanzünder und in der Leopoldstadt die ohnehin im Kloster der Barmherzigen Brüder vorhandenen Träger fürzuwählen“ sind.

Mit demselben Erlasse, sowie mit Regierungserlassen aus späteren Jahren wurden „zur Vermeidung jeder Überhaltung in der Bezahlung, besondere, nach der Entfernung der Wohnungen der Kranken oder Verunglückten von dem verlangten Spital bemessene Traggebühren“ festgesetzt und im Wege des Magistrates kundgemacht, welche von den Parteien bei den Polizei-Bezirks-Directionen zu erlegen, im Falle erwiesener Zahlungsunfähigkeit vom Localpolizeifonde zu bestreiten waren.

Diese Traggebühren hatten das ausschließliche Einkommen der öffentlichen Krankenträger aus dem Krankentransportdienste, für welchen sie nur nebenbei bestellt waren, gebildet.

Mit Schaffung der Gemeindeautonomie ist das Institut der öffentlichen Krankenträger in den Vorstädten verschwunden.

Hat das Gemeindestatut vom Jahre 1850 der Gemeinde die Gesundheitspolizei im selbständigen Wirkungskreise überwiesen, so wurden die Aufgaben derselben durch das Reichs-Sanitätsgesetz vom Jahre 1870 specialisiert und unter diese die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für die Vereithaltung von Rettungsmitteln bei plötzlichen Unglücksfällen aufgenommen.

Zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat die Gemeinde ein Personale zur Beforgung der Krankentransporte in Dienst genommen. Von da ab sind an Stelle der städtischen Siechnechte, beziehungsweise Sesselträger im I. Bezirke die städtischen Sanitätsdiener, an Stelle der öffentlichen Krankenträger in den Vorstadtbezirken die städtischen Kranken- und Leichenträger getreten.

Zweifellos hat diese Änderung in den Verhältnissen auch die Frage der Traggebühren berührt, welche im Falle der juristischen Auffassung derselben als Gebühren von der den Krankentransport mittels Bestellter besorgenden Gemeinde zu vindicieren, im Falle der Auffassung als Lohn taxen wegen des Wegfalles des Institutes, für das sie festgesetzt, als erloschen zu erklären waren.

Diese Consequenzen wurden nicht gezogen, vielmehr erhielten die städtischen Krankenträger der Bezirke II—X auf Grund der nicht mehr rechtsgiltigen Verordnungen Traggebühren ausbezahlt.

Auch hat die Gemeinde die Traggebühren ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten, da eine zwangsweise Einhebung dieser Gebühren nie geübt wurde und da ferner die Bezahlung derselben bei den Polizei-Commissariaten vollständig außer Übung gekommen ist.

Die Ausbezahlung der Traggebühren erfolgte in der Weise, daß die Krankenträger die von den Polizei-Commissariaten liquidirten Beträge seitens der Landeshauptcassa aus dem Sicherheitsfonde erhielten und daß die ausbezahlten Summen vierteljährig von der städtischen Hauptcassa refundirt wurden.

Diese Gebühren bildeten, wenn auch nicht das ausschließliche, so doch den bei weitem größeren Theil des Einkommens der städtischen Krankenträger in den Vorstadtbezirken, deren Löhne ursprünglich mit 150 fl., später mit 200 fl. und 300 fl. systemisirt worden sind.

Doch haben sich aus dem Gebührenbezuge vielfache Übelstände ergeben.

Ganz abgesehen davon, daß der Gemeinde, deren Organe erst anlässlich der nach Ablauf des Vierteljahres erfolgenden Refundierung in die Lage kamen, die Belege zu prüfen, eine verlässliche directe Controle über die an die Krankenträger auszubehaltenden Beträge nicht zukam, haben dieselben in den letzten Jahren eine so bedeutende Höhe erreicht, daß sie eine namhafte Last für die Gemeinde repräsentirten.

In den letzten 3 Jahren (1894—1896) sind diese Gebühren von 10.000 fl. auf 14.000 fl. gestiegen.

Die Zunahme der Bevölkerung einerseits, die Verbesserung der Krankentransportmittel andererseits ließen eine weitere Steigerung erwarten, ein Umstand, der die budgetmäßige Veranschlagung des bezüglichen Jahreserfordernisses erschwert.

Diese Thatsache hatte sich schon im Jahre 1896, in welchem der bezügliche Voranschlag um den Betrag von 3000 fl. überschritten worden war, gezeigt. Zudem führten die Traggebühren, welche in Anbetracht der nunmehr zum großen Theile mittels bespannter Wagen erfolgenden Ausführung der Krankentransporte ihre ursprüngliche Berechtigung eingebüßt haben, zu einer Verschiedenheit des Einkommens der einzelnen Krankenträger, welche mit der Arbeitsleistung in keinerlei ursächlichem Zusammenhange stand und sich lediglich aus historischen Momenten erklären ließ.

Standen schon die städtischen Sanitätsdiener des I. Bezirkes, die Nachfolger der städtischen Siechnechte, welche nebst dem Kranken- und Leichentransporte aus dem I. Bezirke den Dienst der Übertragung der zur gerichtlichen und sanitätspolizeilichen

Obduction bestimmten Leichen in das allgemeine Krankenhaus zu besorgen haben, nicht im Bezuge von Trägergebühren, so machte sich der gerügte Übelstand nach Einbeziehung der Vororte noch fühlbarer, da die Krankenträger der bestandenen Gemeinden (außer den Gemeinden Ottakring und Neulerchenfeld, welche den Krankenträgern den Bezug von Traggebühren bewilligt hatten) auf den Monatslohn von 25 fl., beziehungsweise 36 fl. oder 45 fl. angewiesen waren.

Die hiedurch geschaffenen Gegensätze wurden noch verschärft, als in Durchführung des Grundsatzes der Centralisation des Krankentransportdienstes die Sanitätsstationen V und XIV errichtet und denselben allmählich die Bezirke III, IV, V, VI, VIII und X, beziehungsweise XII, XIII, XIV und XV ganz oder theilweise zugewiesen wurden, da bei gleichen Dienstleistungen der beiden Stationen nur das Personale jener Trägergebühren bezog.

Diese Härten wurden durch die im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Erhöhung der Löhne der Krankenträger der Bezirke XI—XIX von 25 fl. auf 36 fl., ferner durch die Erhöhung der Löhne in den Sanitätsstationen V und XIV auf 45 fl. und die Bewilligung eines Kostgeldes von täglich 80 kr. an die Krankenträger der Sanitätsdepôts II. Gerhardusgasse Nr. 1 und XVIII. Sommarugagasse Nr. 4 nicht beseitigt, vielmehr sind hiedurch — ganz abgesehen von der dauernden Belastung des städtischen Budgets — neuerliche Complicationen im Lohnsysteme der Krankenträger eingetreten, welche die im dienstlichen Interesse gebotenen Personalverschiebungen vielfach erschwerten.

Demnach erwies sich die Regelung der Dienstesverhältnisse der Krankenträger als dringend geboten.

Im Zusammenhange damit mußte aber auch entschieden werden, ob die Gemeinde auf Grund der erwähnten Regierungserlässe berechtigt ist, die Traggebühren von den Parteien einzuhoben, ob insbesondere die Krankencassen zum Ersatz der Krankentransportkosten an die Gemeinde verpflichtet sind, ob andernfalls die Einhebung derartiger Gebühren im Gesetzewege zu erwirken sei.

Die definitive Lösung dieser Frage erfolgte durch den Gemeinderathsbeschluss vom 22. October 1897, welcher folgende Anordnungen getroffen hat:

1. Die bisher den städtischen Kranken- und Leichenträgern zugewiesenen Traggebühren werden mit 31. October 1897 aufgehoben.

2. Aus diesem Grunde ist vom 1. November 1897 ab der Bezug dieser Traggebühren, sowie sonstiger Nebengebühren durch die städtischen Kranken- und Leichenträger einzustellen.

3. Vom 1. November 1897 ab werden sämmtlichen Kranken- und Leichenträgern, welche fortan ausnahmslos die Bezeichnung „Sanitätsdiener“ zu führen haben, unter Befassung in ihren provisorischen Dienstesverhältnissen Monatslöhne von je 55 fl. nebst zwei vom 1. November 1897 ab zu berechnenden Quinquennalzulagen à 5 fl. per Monat, den Führern der Sanitätsstationen unter den gleichen Modalitäten Monatslöhne à 60 fl. nebst zwei Quinquennalzulagen à 5 fl. per Monat bewilligt.

Außerdem beziehen die städtischen Kranken- und Leichenträger die bisher systemisirt gewesenen Monturen und das Stiefelpauschale. Auch wird dem Führer der Sanitätsstation I. Am Schanzl das ihm ad personam mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. September 1887 bewilligte Quartiergeld per 200 fl. belassen.

4. Ist die unverzügliche Einstellung sämmtlicher wie immer gearteter Nebenbeschäftigungen den städtischen Kranken- und Leichenträgern ausnahmslos aufzutragen.

5. Der Antrag des Magistrates, es sei ein besonderes Referat behufs Einhebung einer Gebür unter Bedachtnahme auf eine nicht hohe Rückvergütung zu erstatten, wird abgelehnt und wird vielmehr von der Einhebung einer solchen Gebür überhaupt Umgang genommen. —

Auch in diesem Jahre wurden seitens der Gemeinde Wien den am Rettungsdienste sich freiwillig betheiligenden Corporationen Unterstützungen zutheil, indem der Gemeinderath nachstehenden Vereinen Subventionen für das Jahr 1897 bewilligte:

1. Der freiwilligen Rettungsgesellschaft in Ober-St. Veit im XIII. Bezirke	500 fl.
2. der freiwilligen Feuerwehr im XI. Bezirke Simmering	1200 „
3. der freiwilligen Turnerfeuerwehr im XII. Bezirke Meidling	700 „
4. der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege	200 „
5. der freiwilligen Feuerwehr im XVI. Bezirke Neulerchenfeld eine einmalige Unterstützung von	350 „
6. der freiwilligen Feuerwehr im X. Bezirke Rudolphshügel eine einmalige Unterstützung von	300 „

Ferner wurde an den österreichischen Hilfsverein vom rothen Kreuz der Mitgliedsbeitrag pro 1898 per 50 fl. bezahlt.

Die im letzten Verwaltungsberichte angeführte Verhandlung wegen Organisierung des städtischen Rettungsdienstes in inniger Verbindung mit dem Feuerwehrdienste wurde gegen Ende dieser Berichtsperiode abgeschlossen und sind die diesfälligen Vorschläge dem Stadtrathe erstattet worden.

Die Auslagen für Rettungskästen, Tragbahnen und kleinere Utensilien der Rettungsanstalten, Verbandstoffe, Medicamente, Anschaffung und Reparatur von Rettungsschiffen, Remunerationen, Belohnung der k. k. Sicherheitswache für Hilfeleistungen betragen im Jahre 1897 9113 fl. 78 kr.

d) Heilanstalten.

Im städtischen Epidemiespitale im X. Bezirke, Triesterstraße, wurden Deckenausschlüssen, Reparaturen an Fenstern und Thüren, wie die Instandsetzung der Einfriedungsplanke mit dem Kostenaufwande von 1921 fl. 48 kr. genehmigt und theilweise ausgeführt.

Dem Karoline Niedl'schen Kinderspitale im IX. Bezirke wurde mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. December 1897 die Bewilligung ertheilt, die neu errichteten Bauobjecte als Infections pavillon, Ambulatorium und Secierkammer zu benützen.

Über Ermächtigung der k. k. n.-ö. Statthalterei hat der Magistrat die provisorische Bewilligung ertheilt, daß die von dem k. u. k. geheimen Rathe und Kämmerer Karl Grafen Landoronsky-Brzezie in Ober-Sanct Veit am Gemeindeberg aufgeführten, für die Zwecke des unter der Bezeichnung „Saniteum“ eingerichteten Reconvallescentenhaujes gewidmeten Gebäude zur Verpflegung von 12 der Genesung entgegensehenden Mädchen im Alter von 8 bis 14 Jahren verwendet werden.

Mit Statthaltereierlaß vom 29. Mai 1897 wurde der Mathilde Schubert die Bewilligung zur Errichtung einer Abtheilung für Wassercuren in ihrer Badeanstalt „Katharinenbad“, XVI, Dampfbadgasse Nr 7, beziehungsweise zur Verwendung der in Aussicht genommenen Räumlichkeiten für den vorgedachten Zweck auf Grund des vorgelegten ärztlichen Programmes und mit Ausschluß der elektrischen Bäder unter der Bedingung ertheilt, daß die elektrischen Curen nur durch den behandelnden Arzt persönlich vorgenommen werden.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 28. November 1897 wurden der Dianabad=Actienunternehmung die Bewilligung zum Betriebe einer Abtheilung für Soolzerstäubung und einer solchen für pneumatische Curen unter ärztlicher Leitung in der genannten Badeanstalt erteilt.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 12. October und Gemeinderathsbeschlusses vom 15. October 1897 wurde das Statut des Curatoriums für die Verwaltung des zur Errichtung und Erhaltung eines Josefine von Königswarter'schen Kinderospitales bestimmten Kapitals, rüchichtlich des künftigen Kinderospitales genehmigt.

Zu Angelegenheit der Georg Kellermann'schen Kinderospitalstiftung wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses der k. k. n.-ö. Statthaltereie folgende Erklärung der Gemeinde abgegeben:

Die Gemeinde Wien verzichtet im Falle der nach dem Stiftbriefentwurfe beabsichtigten Errichtung und künftigen Perfolvirung der Georg Kellermann'schen Kinderospitalstiftung bei dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde auf das vom Erblasser dem jeweiligen Bürgermeister von Wien zuge dachte Recht der Ernennung des jeweiligen Directors für dieses Kinderospital sowie auf das der Gemeinde Wien bedingungsweise zugestandene Recht der Übernahme der Verwaltung über das Vermögen der Georg Kellermann'schen Kinderospitalstiftung, jedoch nur gegen dem, daß der zu errichtende Pavillon der Kellermann'schen Stiftung auch zur Aufnahme von infectiös erkrankten Kindern bestimmt werde und daß eine ex offo vidimierte Abschrift des stiftungsbehördlich genehmigten Stiftbriefes der Gemeinde Wien übermittelt werde.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Zu Betreff der Durchführung des Beerdigungswesens ist im Berichtsjahre keine grundsätzliche Änderung eingetreten.

Wiewohl die Arbeiten behufs Schaffung eines neuen Centralfriedhofes fortgesetzt wurden, mußte doch, da die endgiltige Lösung und Durchführung dieses Projectes in den nächsten Jahren nicht zu gewärtigen war, Vorsorge getroffen werden, daß ein für die nächsten Decennien genügender Belegraum geschaffen werde.

Im Interesse der Bevölkerung der vom Centralfriedhofe entfernter gelegenen Bezirke einerseits, andererseits aber um eine vorzeitige Erschöpfung des Belegraumes des nur für das ehemalige Gemeindegebiet errichteten Centralfriedhofes hintanzuhalten, wurde die schon in den Vorjahren begonnene Erweiterung von Friedhöfen der ehemaligen Vorortegemeinden auch in diesem Jahre fortgesetzt.

Zum Zwecke der Herstellung einer der Pietät entsprechenden Ordnung für den Besuch und die Ausführung von gewerblichen Arbeiten, insbesondere den Verkehr von Fuhrwerken in den Friedhöfen der Bezirke XI—XIX wurde die Erlassung von, den localen Rücksichten entsprechenden Kundmachungen angebahnt.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 1. April 1897 wurde angeordnet, daß für die Zuweisung von Leichen an einen der Vorortefriedhöfe vor allem der Sterbeort, sodann der ständige Wohnort des Verstorbenen maßgebend ist.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Centralfriedhof. — Das Gebiet, welches durch die in den Vorjahren durchgeführte 4. Erweiterung des Friedhofes in diesen einbezogen worden war, wurde nach Vollendung der Terrainregulierungsarbeiten mit Bäumen und Gesträuchen bepflanzt.

Hieginger Friedhof. — Die in den Vorjahren in Angriff genommene Erweiterung dieses Friedhofes erfuhr im Berichtsjahre ihre Vollendung.

Die Fläche der Erweiterung beträgt 9184.43 m². Auf diesem Areal wurde auch ein ebenerdiges Gebäude errichtet, welches zwei Leichenkammern, einen Vorraum und die Wohnung für einen Wächter enthält. Die Gesamtkosten der ganzen Herstellung beziffern sich mit 18.100 fl.

Baumgartner Friedhof. — Die im letzten Berichte erwähnte Erweiterung dieses Friedhofes wurde im Jahre 1897 vollendet, nachdem auch die im Wege der Enteignung zu erwerbende Fläche im Stadium des Recursverfahrens — die k. k. n.-ö. Statthalterei hatte auf Enteignung erkannt — durch Kauf erworben und in den Friedhof einbezogen war.

Die zu Friedhofszwecken regulierte Fläche besitzt ein Ausmaß von 42.179 m² und betragen die für die Regulierungsarbeiten aufgewendeten Kosten 26.603 fl.

Simmeringer Friedhof. — Die Regulierung der im Vorjahre eingelösten Grundstücke zu Friedhofszwecken wurde im Jahre 1897 begonnen und vollendet.

Dies in den Friedhof einbezogene Gebiet beträgt 6462.71 m², die Kosten der Erweiterungsarbeiten belaufen sich auf 4023 fl.

Dornbacher Friedhof. — Die Erweiterungsarbeiten — die Grundeinlösungen erfolgten in der vorigen Berichtsperiode — wurden im Jahre 1897 durchgeführt; die Erweiterungsfläche beträgt 1591 m² nebst einer Reservefläche von 5397 m²; die zu diesem Zwecke aufgewendeten Kosten belaufen sich auf 2003 fl.

Heiligenstädter Friedhof. — Mit Stadtrathsbeschluss vom 13. October 1897 wurden die Erweiterungsarbeiten auf dem im Vorjahre eingelösten Grundstücke auf Grund einer Offertverhandlung vergeben und wurde mit den bezüglichlichen Arbeiten und Lieferungen noch im Spätherbste begonnen. Die Erweiterungsfläche beträgt 2921 m².

Unter-Meidlinger Friedhof. — Die zur Erweiterung dieses Friedhofes bestimmte Grundfläche im Ausmaße von 21.500 m² wurde im Berichtsjahre eingepflanzt; die Vornahme der Regulierungsarbeiten auf dem erweiterten Areal erfolgte erst im Jahre 1898.

c) Anflaffung von Friedhöfen.

Wegen Durchführung der projectierten Straßenzüge durch den allgemeinen Währinger Friedhof und den israelitischen Friedhof im XVIII. Bezirke, ferner wegen Umwandlung des Schmelzer Friedhofes in eine Parkanlage, endlich wegen der Anflaffung und künftigen Verwendung des Mahleinsdorfer Friedhofes sind die Verhandlungen eingeleitet worden.

Fragen juristischer und technischer Art, deren Beantwortung der Gemeindevertretung nicht ausschließlich zusteht, ließen den Abschluß der bezüglichlichen Verhandlungen in der nächsten Zeit nicht erwarten.

Dies und die Rücksichtnahme auf die in Gesuchen und Kundgebungen ausgesprochenen Wünsche der Bevölkerung führten zur stillschweigenden Verlängerung des für die Exhumierung von Leichen aus dem allgemeinen Währinger-, dem Schmelzer-

und Währinger Ortsfriedhöfe mit 1. Juli 1897 festgesetzten Termines auf unbestimmte Zeit, indem thatsächlich Exhumierungen aus diesen Friedhöfen auch nach der erwähnten Zeit bewilligt wurden.

Der aufgelassene Lainzer Friedhof wurde unter möglichster Schonung der auf demselben befindlichen Gräber, von welchen nur die unter den Hauptwegen gelegenen geräumt und verschüttet wurden, in eine Gartenanlage umgewandelt; die bezüglichlichen Arbeiten, sowie der Verkauf der Grabsteine und Kreuze waren über Ersuchen des Lainzer Verschönerungsvereines diesem übertragen worden.

Hinsichtlich des bereits oben erwähnten israelitischen Währinger Friedhofes ist die Kultusgemeinde aufgefordert worden, wegen Durchführung der projectierten Straßenzüge durch diesen Friedhof das Geeignete zu verfügen.

Die Administration des protestantischen Magleinsdorfer Friedhofes wurde aufgefordert, die Belagverhältnisse und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Schließung des Friedhofes bekannt zu geben.

Zu Ende des Berichtsjahres standen Friedhöfe mit einem Flächenraum von zusammen 2,058.424 m² in Benützung, wovon 1.556.838 m² auf den Centralfriedhof entfallen.

d) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Centralfriedhof.

Über Ansuchen des Militär-Veteranenvereines „Fürst Schwarzenberg“ um Überlassung eines Platzes zur Aufstellung des vom Währinger Friedhofe abzutransportierenden „Sachsen-Denkmales“, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 22. December 1897 aus Pietätsrückichten ein commissionell ermittelter Platz auf Gruppe 25 im südöstlichen Theile des Friedhofes zu dem gedachten Zwecke unentgeltlich unter der Bedingung überlassen, daß der Verein für die entsprechende Instandhaltung des Denkmals selbst vorzusorgen habe. Die feierliche Einweihung dieses Denkmals fand am 8. August 1897 statt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 5. März 1897 wurde die principielle Genehmigung zur Erbauung einer Leichenbeisehalle, einer Wartehalle und zur Zulassung der Leichtragenden in die Leichenhalle erteilt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 14. December 1897 wurde die Gebühr für die Erwerbung des Benützungsrechtes auf ein eigenes Grab hinter den Arkaden Gruppe 13 A und Gruppe 31 A (reservierte Gräber) auf die Dauer des Friedhofsbestandes mit 200 fl. festgesetzt.

Zum Zwecke des Unterstellens von Wirtschaftswagen wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 9. September 1897 die Herstellung eines offenen Flugdaches in der Nähe der neuen Friedhofsgärtnerei mit dem Kostenbetrage von 800 fl. genehmigt.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1896 standen für den Wiener Centralfriedhof 417 Graberhaltungswidmungen mit einem Stiftungscapitale von 204.116 fl. 49 kr. in der Verwaltung der Gemeinde Wien.

Im Jahre 1897 wuchsen 50 Widmungen mit einem Capitale von 26.097 fl. 52 kr. zu, so daß mit Ende des Berichtsjahres 467 Graberhaltungswidmungen mit einem gewidmeten Capitale von 230.214 fl. 1 kr. in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber. — Im Jahre 1897 wurden nachbenannten Personen Ehrengräber gewidmet: Dem Tonndichter Johannes Brahms; dem Dechant Dr. Albert Wiesinger; dem Componisten Franz Mair; dem ehemaligen Bürgermeister Dr. Andreas Zelinka; dem Bildhauer Josef Klieber; dem Stifter der Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke Carl Diehl; dem Violinvirtuosen Josef Mayseder; dem Maler Alois Schöne; dem k. k. Hof-Capellmeister Josef Weigl.

Arkadengrüfte. — Im Jahre 1897 wurden zwei Arkadengrüfte zur Benützung erworben, so daß mit Ende des Jahres 30 Arkadengrüfte vergeben waren.

Hinsichtlich der Zahl der Beerdigungen und Exhumierungen gibt das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien Aufschluß.

Seit Eröffnung des Centralfriedhofes, das ist seit 1. November 1874 bis Ende 1897 haben auf dem Centralfriedhofe 517.737 Beerdigungen stattgefunden.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

In Betreff des Hütteldorfer Friedhofes erfolgte die Herstellung gärtnerischer Anlagen im neuen, im Jahre 1895 einbezogenen Theile; in Ansehung der Friedhöfe Simmering, Hütteldorf, Baumgarten, Gersthof, Pöbleinsdorf, Grinzing sind Pläne unter theilweiser Änderung in der Gräberanlage verfaßt worden.

Hinsichtlich der auf den alten Theilen der Friedhöfe in Simmering, Hezendorf, Hütteldorf, Ottakring, Gersthof, Pöbleinsdorf gelegenen Gräber machte sich der Übelstand geltend, daß zahlreiche Gräber infolge Ablauf der ursprünglichen Benützungsdauer und Unterlassung der Einzahlung der Renovationsgebür, beziehungsweise mangels der neuerlichen Erwerbung der Gräber verfallen waren. Waren hiedurch einerseits die Rücksichten auf die Vermeidung einer vorzeitigen Erschöpfung des Belegraumes, andererseits die materiellen Interessen der Gemeinde geschädigt, indem die Hinterbliebenen bereits erloschene Benützungsrechte factisch ausübten, so galt es, in Betreff der genannten Friedhöfe diesen Übelständen zu begegnen. Den bezüglichlichen Verhandlungen stellten sich insoferne Schwierigkeiten entgegen, als in vielen Fällen, sowohl in den Protokollen der ehemaligen Gemeindeämter, als auch in den seitens der Todtengräber geführten Protokollen Aufschreibungen über die Benützungsrechte und deren Verlängerung fehlten.

Es konnte daher nur zur Anordnung der Wiederbelegung der zweifellos, das ist protokollarisch nachgewiesenen verfallenen Gräber geschritten werden; im übrigen konnte nur die Verhandlung behufs Feststellung der Namen der Erwerber, beziehungsweise deren Nachkommen, des Zeitpunktes der ersten Erwerbung, der allfälligen Erneuerung des Benützungsrechtes durch Nachzahlung, beziehungsweise Beilegung eingeleitet werden.

Aber auch in den Fällen der Wiederbelegung verfallener Gräber wurde den Hinterbliebenen eine angemessene, mehrmonatliche Frist zur Nachzahlung der Gebüren behufs Erneuerung des Benützungsrechtes, beziehungsweise zur Exhumierung der in den Gräbern ruhenden Leichen gewährt.

Hinsichtlich des Vorganges bei der Wiederbelegung wurde aus Pietätsrücksichten von der Exhumierung der Leichen und Eingrabung in einem Sammelgrabe Umgang genommen, vielmehr wurden die Leichen in den Gräbern belassen und durch entsprechende Vertiefung dieser und Erhöhung der Grabhügel die für die Wiederbelegung erforderliche, den sanitären Vorschriften entsprechende Grabestiefe hergestellt.

In dieser Art fanden Wiederbelegungen auf den Friedhöfen in Simmering, Altmannsdorf, Meidling, Hezendorf, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Ottakring, Gersthofer, Pöbleinsdorf und Heiligenstadt statt. Dringende Verhältnisse machten es nothwendig, ohne die definitive Erledigung der einheitlichen Friedhofsordnung für sämtliche Friedhöfe der ehemaligen Vorortgemeinden abzuwarten, die provisorische Änderung der Gräbertarife auf einzelnen dieser Friedhöfe in Verhandlung zu ziehen, so namentlich hinsichtlich des Neustifter, Simmeringer, Heiligenstädter und Baumgartner Friedhofes.

Die Verhandlung gedieh im Jahre 1897 nur in Ansehung des Neustifter Friedhofes zum Abschluss; es wurden nämlich mit Beschlüssen des Stadtrathes, beziehungsweise des Gemeinderathes vom 28. December 1897 (beziehungsweise 7. Jänner 1898) nachstehende Änderungen der Friedhofsordnung für den Neustifter Friedhof vom 6. November 1880 festgesetzt:

1. wurden die Gebühren für

eine fertige Doppelgruft für Zugewiesene	mit 1200 fl.,	für Fremde	mit 2400 fl.
" " einfache Gruft	" " " 700	" " " "	1400 "
einen Doppelgruftplatz	" " " 800	" " " "	1600 "
" einfachen Gruftplatz	" " " 400	" " " "	800 "

bestimmt;

2. wurde in Abänderung des § 11 dieser Friedhofsordnung, wonach Eigentümer eines Hauses im Beerdigungsrayon dieses Friedhofes, gleichgiltig ob sie dort oder anderswo sterben, einen Anspruch auf die unentgeltliche Anweisung einer Grabstelle haben, angeordnet, daß solche Personen auch dann, wenn sie außerhalb des Beerdigungsrayons wohnen und sterben, hinsichtlich der Grabstellgebühr als einheimisch, d. i. dem Friedhofe zugewiesen zu behandeln sind.

Behufs Behebung des Wassermangels auf einzelnen Friedhöfen sind die Verhandlungen wegen Aufstellung von Auslaufbrunnen auf den Friedhöfen, wo solche noch nicht bestehen, eingeleitet worden und wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 8. August 1897 der Magistratsantrag auf Aufstellung eines Auslaufbrunnens der Hochquellenleitung vor dem Gersthofer Friedhofe und Speisung dieses Brunnens mit einem täglichen Wasserquantum von 114 hl genehmigt.

Endlich sei erwähnt, daß hinsichtlich sämtlicher Friedhöfe für eine die Orientierung erleichternde Nummerierung durch Anschaffung und Aufstellung von Gruppen- und Reihenständern, sowie Grabnummerntafeln vorgesorgt wurde.

D. Veterinär-Polizei.

a) Thierseuchen.

Auf dem Centralviehmarkte kam die Maul- und Klauenseuche der Rinder im Jahre 1897 bei weitem seltener zur Beobachtung, als im Vorjahre. Dagegen erfuhr die Verseuchung der Schweine eine sehr bedeutende Zunahme u. zw. größtentheils bei galizischen Schweinen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß bei den aus den Ländern der ungarischen Krone zugeführten Rindern und Schweinen auf dem Bahnhofe zu St. Marx kein einziger Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde.

Die Lungenseuche wurde auf dem Viehmarkte nur einmal u. zw. bei Rindern ungarischer Herkunft constatirt. Dieser Constatierung sind noch 82 Fälle von Lungenseuche zuzuzählen, welche in den Wiener Schlachthäusern bei ungarischen Rindern nach der Schlachtung vorgefunden wurden, und ein Fall, welcher Rinder österreichischer Provenienz betraf. Wegen Herrschens der Lungenseuche bestanden gegenüber einer Reihe ungarischer Comitats Einfuhrverbote.

Der Milzbrand trat im Berichtsjahre am Viehmarkte, sowie in den Bezirken, nur sporadisch auf.

Rothlauf der Schweine kam bei 53 Partien aus Galizien und bei 2 Partien aus der Bukowina zur Beobachtung.

Die Schweinepest trat im Berichtsjahre auf dem Viehmarkte in St. Marx in erheblich geringerem Maße auf, als im Vorjahre; jedoch wurden immer noch 51 verseuchte Partien mit zusammen 1757 Schweinen beanständet.

Das bereits im Jahre 1895 erlassene Verbot, vom Viehmarkte lebende Schweine über die Gemeindegrenze auszuführen, blieb auch im Berichtsjahre aufrecht und machte sich durch gesteigerte Inanspruchnahme der öffentlichen Schlachtstätten fühlbar. Auch die Bestimmung, daß die vom Centralviehmarkte abgehenden, für Niederösterreich bestimmten Rinder binnen 8 Tagen zu schlachten seien, wurde aufrecht erhalten.

Im Laufe des Jahres 1897 mußte viermal aus veterinär-polizeilichen Rücksichten eine Beschränkung der unverkauft gebliebenen Rinder für den Wiener Localconsum verfügt werden.

In den stabilen Nutzviehbeständen Wiens sind im Jahre 1897 die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, die Rog-Wurmkrankheit, die Räude, die Wuth, der Rothlauf und die Schweinepest (Schweinepest) aufgetreten.

Die Maul- und Klauenseuche, welche in ziemlich bössartiger Form vorkam, war auch von erheblichen Verlusten begleitet.

Die Rog-Wurmkrankheit wurde bei 28 Pferden constatirt; die weitest größte Zahl der Fälle kam bei Pferden ungarischer Provenienz zur Beobachtung.

Die Räude trat nur bei Pferden in 24 Gehöften auf; in einem Falle fand eine Übertragung auf Menschen statt.

Die Hundswuth ist in den Bezirken 13 mal aufgetreten und wurden 10 Menschen und 2 Pferde gebissen.

Schweinepest kam in 74 Gehöften mit zusammen 1228 Schweinen zum Ausbruch.

Im allgemeinen kann der Gesundheitszustand der Nutzhire in Wien im Berichtsjahre im Vergleiche mit den Jahren 1895 und 1896 nicht als ungünstig bezeichnet werden, zu welchem Resultate insbesondere die veterinär-polizeilichen Maßnahmen, die in den bezeichneten Jahren ergriffen worden waren, beigetragen haben. Auch verdient hervor-

gehoben zu werden, daß das Verständnis für die Nothwendigkeit dieser Maßregeln sowie das Vertrauen zu den mit ihrer Ausführung betrauten behördlichen Organen in erfreulicher Zunahme begriffen ist.

Viehbestand. — Aus den im Laufe der Berichtsperiode vorgenommenen Aufnahmen des gesammten Viehbestandes in Wien ergibt sich eine Zunahme des Pferde-, Ziegen- und Schweinebestandes, dagegen eine Abnahme des Rinder- und Schafbestandes. Gezählt wurden: 39.544 Pferde, 13.664 Rinder, 687 Schafe, 2734 Ziegen und 2735 Schweine.

Nutzviehhandelsverkehr. — In Wien bestanden im Jahre 1897 im ganzen 19 Nutzviehhandelsstallungen in welchen 46 Nutzviehhändler ihr Gewerbe betrieben. Von den Handelsstallungen befanden sich je eine im X. und XIX. Bezirke, je zwei im XII. und XVI., je drei im XIII., XIV. und XVII. und vier im XV. Bezirke.

Bei dem stetigen Viehwechsel und dem regen Personenverkehre sind diese Stallungen der Gefahr der Verseuchung besonders ausgesetzt; sie wurden daher auch im Jahre 1897 durch einen eigens hiezu bestellten städtischen Thierarzt beaufsichtigt.

Die Herkunft der in den Wiener Handelsstallungen zum Verkaufe gestellten Thiere ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

Stiere	Kühe	Kälber	
—	523	523	aus Niederösterreich
3	2572	2567	„ Oberösterreich
—	904	870	„ Salzburg
—	96	96	„ Steiermark
—	1	1	„ Küstenland
5	4516	4346	„ Tirol und Vorarlberg
—	808	812	„ Böhmen
—	2670	2739	„ Mähren
—	277	276	„ Schlefien
4	793	779	„ Ungarn
<hr/>			
zusammen 12	13.160	13.009	

b) Städtische Wasenmeisterei.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Jänner 1897 wurde der Betrieb der städtischen Wasenmeisterei in sämtlichen 19 Gemeindebezirken Wiens vom 1. Jänner 1897 dem bisherigen Pächter derselben Johann Logar auf die Dauer von 5 Jahren, d. i. bis Ende December 1901, gegen einen jährlichen Bestandzins von 6800 fl. übertragen.

In der Wasenmeisterei-Filiale III am Arsenalweg wurde eine Vergrößerung der Ranzleiräume durchgeführt.

In der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf wurde infolge des starken Betriebes die Nothwendigkeit der Aufstellung eines neuen Digestors constatirt und dieselbe beantragt, im Jahre 1897 aber nicht mehr durchgeführt.

Bezüglich einer Versorgung der thermo-chemischen Anstalt sowohl als der Wasenmeisterei-Filiale mit besserem Trinkwasser wurden Vorschläge erstattet.

Mit Erlaß vom 13. April 1897 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über Anregung des Landes-Sanitätsrathes den Magistrat aufgefordert, die Frage der Auflassung, beziehungsweise Verlegung der Wafenmeisterei-Filiale III Arsenalweg zu erwägen und der Beschlußfassung des Stadtrathes zuzuführen.

In die städtische Wafenmeisterei wurden im Berichtsjahre täglich Amtsthierärzte zur Überwachung, Vornahme von Thiersectionen und Untersuchung der dort zeitweilig untergebrachten lebenden Thiere entsendet.

Untersucht wurden: 1549 Hunde und 138 Katzen.

Seciert wurden: 917 Pferde, 154 Rinder, 37 Kälber, 19 Schafe, 53 Ziegen, 300 Schweine, 1020 Hunde, 18 Katzen.

Verarbeitet wurden: 1395 Pferde, Efel und Fohlen, 639 Rinder, 500 Kälber, 1048 Schafe, Lämmer, Zicklein und Ziegen, 5442 Schweine und Ferkel, 4060 Hunde und Katzen, 807 Hirfche, Rehe und Gemfen, 15 Wildschweine, 422 Hasen und Kaninchen, 18 verschiedene wilde Thiere, 12.593 kleine aufgefessene Äfer, 10.574 Stück Fische und Krebse, 2954 kg Fische und Krebse, 179.428 kg verschiedene Fleischgattungen, 41.848 einzelne thierische Organe, 5799 Stück Hausgeflügel und 5804 Stück Geflügelwild.